

### 3. Referenztexte und Arbeitshilfen für die Umsetzung

Die Ziele des Bologna-Prozesses wurden für die Umsetzung in Deutschland durch das Hochschulrahmengesetz, durch verschiedene Beschlüsse der Kultusminister- und Hochschulrektorenkonferenz, des Wissenschafts- und Akkreditierungsrates sowie durch die Landeshochschulgesetze und durch Verordnungen der zuständigen Landesministerien konkretisiert. Außerdem wurden im Rahmen verschiedener deutschland- und europa-weiter Projekte (BLK-Projekte, Tuning Educational Structures in Europe) Arbeitshilfen entwickelt, die als Grundlage für die strukturelle und inhaltliche Neugestaltung der Studiengänge an deutschen Hochschulen genutzt werden können.

Die Service-Stelle Bologna der HRK stellt Ihnen im folgenden Kapitel neben einigen Arbeitshilfen alle Referenztexte zur Verfügung, deren Berücksichtigung bei der konkreten Reform vor Ort hilfreich und erforderlich ist.

Die einzelnen Unterkapitel spiegeln die Kernelemente der Reform wider:

- Einführung der Bachelor- und Masterstudiengänge
- Modularisierung des Studienangebots
- Einführung des Kreditpunktsystems ECTS
- Einführung des Diploma Supplements
- Qualitätssicherung durch Akkreditierung und Evaluation

## 3.1. Bachelor- und Masterstudiengänge

### 3.1.1. HRG Novelle von 2002: § 19, § 72 Satz 8, Landeshochschulgesetze

#### § 19

##### Bachelor- und Masterstudiengänge

(1) Die Hochschulen können Studiengänge einrichten, die zu einem Bachelor- oder Bakkalaureusgrad und zu einem Master- oder Magistergrad führen.

(2) Auf Grund von Prüfungen, mit denen ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, kann die Hochschule einen Bachelor- oder Bakkalaureusgrad verleihen. Die Regelstudienzeit beträgt mindestens drei und höchstens vier Jahre.

(3) Auf Grund von Prüfungen, mit denen ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, kann die Hochschule einen Master- oder Magistergrad verleihen. Die Regelstudienzeit beträgt mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre.

(4) Bei konsekutiven Studiengängen, die zu Graden nach den Absätzen 2 und 3 führen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit höchstens fünf Jahre.

(5) § 11 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Den Urkunden über die Verleihung der akademischen Grade fügen die Hochschulen auf Antrag eine englischsprachige Übersetzung bei.

#### § 72

Innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3138) sind den Vorschriften des Artikels 1 dieses Gesetzes entsprechende Landesgesetze zu erlassen.

Die entsprechenden **Landeshochschulgesetze** finden Sie unter:

[http://www.hrk.de/de/adressen\\_und\\_links/158\\_164.php](http://www.hrk.de/de/adressen_und_links/158_164.php)

([www.hrk.de](http://www.hrk.de) → Adressen & Links → Links → Hochschulgesetze) (31.08.2004)

### **3.1.2. Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen**

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.04.2005)<sup>1</sup>

#### **Vorbemerkung**

Mit den nachfolgenden Strukturvorgaben für Bachelor- und Masterstudiengänge (§ 19 HRG) kommen die Länder dem gesetzlichen Auftrag gem. § 9 Abs. 2 HRG nach, die Gleichwertigkeit einander entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse und die Möglichkeit des Hochschulwechsels zu gewährleisten. Diese Vorgaben sind zugleich ein wesentlicher Schritt auf dem Weg zur Errichtung des europäischen Hochschulraumes im Rahmen des Bologna-Prozesses.

Bachelor- und Masterstudiengänge sind zu akkreditieren. Die Vorgaben sind gem. Ziffer 1 Abs. 3 des „Statuts für ein länder- und hochschulübergreifendes Akkreditierungsverfahren“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 24.02.2002 i.d.F. v. 19.09.2002) bei der Akkreditierung zugrunde zu legen. Sie richten sich daher unmittelbar an den Akkreditierungsrat und die Akkreditierungsagenturen. Gleichzeitig dienen sie den Hochschulen als Grundlage (Orientierungsrahmen) für Planung und Konzeption von Studiengängen, die der Akkreditierung unterliegen.

Dagegen ist mit den Strukturvorgaben keine Reglementierung des individuellen Studienverhaltens verbunden. So können beispielsweise konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge einer Hochschule nur akkreditiert werden, wenn eine Regelstudienzeit von insgesamt 5 Jahren nicht überschritten wird; der einzelne Studierende ist jedoch nicht gehindert, nach einem vierjährigen Bachelorstudium an einer Hochschule einen zweijährigen Masterstudiengang an einer anderen Hochschule zu studieren.

---

<sup>1</sup>Dieser Beschluss ersetzt den KMK-Beschluss „Strukturvorgaben für die Einführung von Bachelor- /Bakkalaureus- und Master-/Magisterstudiengängen“ vom 05.03.1999 in der Fassung vom 14.12.2001.

Für Bachelor- und Masterstudiengänge im Bereich der staatlich geregelten Studiengänge (insbesondere Lehramt, Medizin, Rechtswissenschaften) und der Studiengänge mit kirchlichem Abschluss bleiben besondere Regelungen vorbehalten.

## **Teil A: Allgemeine Regelungen für alle Studienbereiche**

### **A 1. Studienstruktur und Studiendauer**

Das HRG unterscheidet grundlegend zwischen Bachelor- und Masterstudiengängen gem. § 19 HRG und Diplom- und Magisterstudiengängen gem. § 18 HRG, was nicht ausschließt, dass in den Studiengängen der beiden unterschiedlichen Graduierungssysteme teilweise die gleichen Studienangebote genutzt werden. Eine strukturelle Vermischung der beiden Studiengangssysteme ist jedoch auszuschließen. In einem System mit gestuften Studienabschlüssen ist der Bachelor der Regelabschluss eines Hochschulstudiums. Er hat ein gegenüber dem Diplom und Magisterabschluss eigenständiges berufsqualifizierendes Profil, das durch die innerhalb der vorgegebenen Regelstudienzeit zu vermittelnden Inhalte deutlich werden muss. Als Studiengänge, die zu berufsqualifizierenden Abschlüssen führen, müssen die Bachelorstudiengänge wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermitteln.

Im Übrigen gilt:

- 1.1 Bachelor- und Masterstudiengänge können sowohl an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen als auch an Fachhochschulen eingerichtet werden, ohne die unterschiedlichen Bildungsziele dieser Hochschularten in Frage zu stellen.
- 1.2 Bachelorstudiengänge können auch dann eingerichtet werden, wenn an der Hochschule kein entsprechender Masterabschluss erworben werden kann. Für Inhaber eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses können Masterstudiengänge auch dann eingerichtet werden, wenn an der Hochschule keine entsprechenden Bachelorstudiengänge angeboten werden.

- 1.3 Die Regelstudienzeiten für Bachelor- und Masterstudiengänge ergeben sich aus § 19 Abs. 2 – 5 HRG und betragen mindestens drei höchstens vier Jahre für die Bachelorstudiengänge und mindestens ein und höchstens zwei Jahre für die Masterstudiengänge. Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit höchstens fünf Jahre. Kürzere Regelstudienzeiten sind aufgrund besonderer studienorganisatorischer Maßnahmen möglich. Bei einer Regelstudienzeit von drei Jahren sind für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Punkte nachzuweisen. Entsprechend internationalen Anforderungen werden für den Masterabschluss unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Punkte benötigt. Im Übrigen richtet sich die in Bachelor- oder Masterstudiengängen zu erwerbende Anzahl von ECTS-Punkten nach den unterschiedlichen, im Rahmen der Vorgaben des Hochschulrahmengesetzes möglichen Regelstudienzeiten.
- 1.4 Zur Qualitätssicherung sehen Bachelor- ebenso wie Masterstudiengänge obligatorisch eine Abschlussarbeit (Bachelor-/Masterarbeit) vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit beträgt mindestens 6 ECTS-Punkte und darf 12 ECTS-Punkte nicht überschreiten; für die Masterarbeit ist ein Bearbeitungsumfang von 15 – 30 ECTS-Punkten vorzusehen.
- 1.5 Die Studierbarkeit des Lehrangebots ist in der Akkreditierung zu überprüfen.
- 1.6 In vierjährigen Bachelorstudiengängen kennzeichnen die Prüfungsordnungen diejenigen Module, deren Bestehen einer Zwischenprüfung entsprechend § 15 Abs. 1 Satz 2 HRG gleichsteht.

## **A 2. Zugangsvoraussetzungen und Übergänge**

In einem System gestufter Studiengänge stellt der Bachelorabschluss als erster berufsqualifizierender Abschluss den Regelabschluss dar und führt damit für die Mehrzahl der Studierenden zu einer ersten Berufsein-

mündung. Bei den Zugangsvoraussetzungen zum Master muss daher der Charakter des Masterabschlusses als **weiterer** berufsqualifizierender Abschluss betont werden. Im Übrigen gilt, dass auch nach Einführung des neuen Graduierungssystems die Durchlässigkeit im Hochschulsystem erhalten bleiben muss. Daraus folgt:

- 2.1 Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist immer einberufsqualifizierender Hochschulabschluss. Im Interesse der internationalen Reputation und der Akzeptanz der Masterabschlüsse durch den Arbeitsmarkt ist ein hohes fachliches und wissenschaftliches Niveau, das mindestens dem der eingeführten Diplomabschlüsse entsprechen muss, zu gewährleisten. Deshalb soll das Studium im Masterstudiengang von weiteren besonderen Zugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden. Die Zugangsvoraussetzungen sind Gegenstand der Akkreditierung. Die Länder können sich die Genehmigung der Zugangskriterien vorbehalten.
- 2.2 Übergänge zwischen den Studiengängen gem. § 18 HRG und den Bachelor - und Masterstudiengängen gem. § 19 HRG sind nach den allgemeinen Anrechnungsbestimmungen möglich. Einzelheiten sind in den Prüfungsordnungen oder in landesrechtlichen Bestimmungen zu regeln.
- 2.3 Masterabschlüsse, die an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen oder an Fachhochschulen erworben wurden, berechtigen grundsätzlich zur Promotion. Die Universitäten und gleichgestellten Hochschulen regeln den Promotionszugang in ihren Promotionsordnungen. Inhaber eines Bachelorgrades können auch ohne Erwerb eines weiteren Grades im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens unmittelbar zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten regeln den Zugang sowie die Ausgestaltung des Eignungsfeststellungsverfahrens und ggf. das Zusammenwirken mit Fachhochschulen in ihren Promotionsordnungen.
- 2.4 Entsprechend dem Grundsatz, dass ein Absolvent eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses an jeder anderen Hochschule

studieren kann, vermittelt der Bachelorabschluss die der allgemeinen Hochschulreife entsprechende Hochschulzugangsberechtigung<sup>2</sup>.

### A 3. Studiengangprofile

International ist es weit verbreitet, bei den Bachelor- und Masterstudiengängen zwischen einem „stärker anwendungsorientierten“ und einem „stärker forschungsorientierten“ Profil zu unterscheiden. Allerdings ist es ausreichend, wenn die Differenzierung auf der Masterebene erfolgt. Eine Differenzierung nach der Dauer der Studiengänge erfolgt nicht. Im Einzelnen gilt:

- 3.1 In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Eine Zuordnung der Bachelorstudiengänge zu den Profiltypen „stärkeranwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ erfolgt nicht.
- 3.2 Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest. Masterstudiengänge können nur akkreditiert werden, wenn sie einem der beiden Profiltypen zugeordnet sind, und dies im „diploma supplement“ dargestellt ist. Unter Einbeziehung der internationalen Entwicklung stellt der Akkreditierungsrat Kriterien für die Zuordnung zu den Profiltypen auf. Die Zuordnung wird in der Akkreditierung verifiziert. Die Urkunde, mit der der Mastergrad verliehen wird, weist die verleihende Hochschule aus. Sie kann ferner das Profil des Studiengangs bezeichnen.

---

<sup>2</sup> In Bayern ist ein Bachelorabschluss im Hinblick auf die Vermittlung der allgemeinen Hochschulreife qualifikationsrechtlich einem Diplomabschluss der gleichen Hochschule gleichgestellt.

#### **A 4. Konsekutive, nicht-konsekutive und weiterbildende Masterstudiengänge**

Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob es sich um einen konsekutiven, nicht-konsekutiven oder weiterbildenden Studiengang handelt. Die Zuordnung ist in der Akkreditierung zu überprüfen.

- 4.1 Konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge sind Studiengänge, die nach Maßgabe der Studien- bzw. Prüfungsordnung inhaltlich aufeinander aufbauen, und sich i.d.R. in den zeitlichen Rahmen 3 + 2 oder 4 + 1 Jahren einfügen bzw. einen Gesamtrahmen von 5 Jahren Regelstudienzeit, bis zum Masterabschluss nicht überschreiten (dies schließt 7semestrige Bachelor- und 3semestrige Masterstudiengänge ein). Der Masterstudiengang kann den Bachelorstudiengang fachlich fortführen und vertiefen oder - soweit der fachliche Zusammenhang gewahrt bleibt – fachübergreifend erweitern. Bachelor- und Masterstudiengänge können an verschiedenen Hochschulen, auch an unterschiedlichen Hochschularten und auch mit Phasen der Berufstätigkeit zwischen dem ersten und zweiten Abschluss konsekutiv studiert werden.
- 4.2 Nicht-konsekutive Masterstudiengänge sind Masterstudiengänge, die inhaltlich nicht auf dem vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen. Sie entsprechen in den Anforderungen (Ziff. 1.3 und 1.4) den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen. Die Gleichwertigkeit der Anforderungen ist in der Akkreditierung festzustellen.
- 4.3 Weiterbildende Masterstudiengänge setzen nach einem qualifizierten Hochschulabschluss qualifizierte berufspraktische Erfahrung von i.d.R. nicht unter einem Jahr voraus. Die Inhalte des weiterbildenden Masterstudiengangs sollen die beruflichen Erfahrungen berücksichtigen und an diese anknüpfen. Bei der Konzeption eines weiterbildenden Masterstudiengangs legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot dar. Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Anforderungen (Ziff. 1.3 und 1.4) den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem

gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen<sup>3</sup>. Die Gleichwertigkeit der Anforderungen ist in der Akkreditierung festzustellen.

## A 5. Abschlüsse

Bachelor- und Masterstudiengänge sind eigenständige Studiengänge, die zu eigenständigen Abschlüssen führen. Daraus folgt:

- 5.1 Für einen erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang kann jeweils nur ein Grad verliehen werden. Bachelor- und Mastergrade gem. § 19 HRG können somit nicht zugleich mit Abschluss eines Diplom- oder Magisterstudiengangs gem. § 18 HRG verliehen werden; desgleichen kann mit Abschluss eines Bachelor- oder Masterstudiengangs gemäß § 19 HRG nicht zugleich ein Diplom- oder Magistergrad gemäß § 18 HRG verliehen werden.
- 5.2 Nach dem Graduierungssystem gem. § 19 HRG wird der Mastergrad auf Grund eines weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses verliehen (§ 19 Abs. 3 Satz 1 HRG). Deshalb kann ein Masterabschluss nur erworben werden, wenn bereits ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss vorliegt. Ausgeschlossen sind somit grundständige Studiengänge, die nach vier oder fünf Jahren unmittelbar zu einem Masterabschluss führen.
- 5.3 Eine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit wird bei den Bachelor- und Masterstudiengängen nicht vorgesehen. Für drei- und vierjährige Bachelorstudiengänge werden somit keine unterschiedlichen Grade vergeben. Dasselbe gilt für Masterabschlüsse, die nach ein oder zwei Jahren erreicht werden. Gleiches gilt sinngemäß für 7semestrige Bachelor- und 3semestrige Masterstudiengänge. Bachelorabschlüsse mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen.

---

<sup>3</sup> Fragen der Erhebung von Studiengebühren und –entgelten für weiterbildende Studiengänge werden dadurch nicht berührt.

## A 6. Bezeichnung der Abschlüsse

Für die Akzeptanz auf dem Arbeitsmarkt und die internationale Zusammenarbeit ist es erforderlich, Transparenz und Übersichtlichkeit durch eine möglichst geringe Anzahl unterschiedlicher Abschlussbezeichnungen sicherzustellen. Bei der Gradbezeichnung wird nicht zwischen den Profiltypen unterschieden. Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

<u>Fächergruppen</u>	<u>Abschlussbezeichnungen</u>
Sprach- und Kulturwissenschaften Sport, Sportwissenschaft Sozialwissenschaft Kunstwissenschaft	Bachelor of Arts (B.A.) / Master of Arts (M.A.)
Mathematik Naturwissenschaften Medizin <sup>4</sup> Agrar, Forst- und Ernährungswissenschaften <sup>8</sup>	Bachelor of Science (B.Sc.)/ Master of Science (M.Sc.)
Ingenieurwissenschaften	Bachelor of Science (B.Sc.)/ Master of Science (M.Sc.) oder Bachelor of Engineering (B.Eng.)/ Master of Engineering (M.Eng.)
Wirtschaftswissenschaften	Bachelor of Arts (B.A.)/ Master of Arts (M.A.) oder Bachelor of Science (B.Sc.)/ Master of Science (M.Sc.)
Rechtswissenschaften	Bachelor of Laws (LL.B.)/ Master of Laws (LL.M)

---

<sup>4</sup> Anm.: Betrifft nicht die staatlich geregelten Studiengänge

Bei interdisziplinären Studiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt; bei den Ingenieurwissenschaften und den Wirtschaftswissenschaften richtet sie sich nach der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs. Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen.

Für Weiterbildungsstudiengänge und nicht-konsequente Masterstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen (z. B. MBA).

Für die Abschlussbezeichnungen können auch deutschsprachige Formen verwandt werden (z. B. Bakkalaureus der Wissenschaften). Gemischt-sprachige Bezeichnungen sind ausgeschlossen (z. B. Bachelor der Wissenschaften).

Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen erteilt jeweils das „diploma supplement“.

Die Umstellung der Gradbezeichnungen erfolgt im Zuge von Akkreditierung und Reakkreditierung.

### **A 7. Modularisierung und Leistungspunktsystem**

Zur Akkreditierung eines Bachelor- oder Masterstudiengangs ist nachzuweisen, dass der Studiengang modularisiert und mit einem Leistungspunktsystem ausgestattet ist. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres vermittelt werden können; in besonders begründeten Fällen kann sich ein Modul auch über mehrere Semester erstrecken. Im Einzelnen wird auf den Beschluss der Kultusministerkonferenz „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen“ vom 15.09.2000 verwiesen, der in seiner jeweils aktuellen Fassung Bestandteil dieser ländergemeinsamen Vorgaben für Bachelor- und Masterstudiengänge gem. § 9 Abs. 2 HRG ist.

## **A 8. Gleichstellungen**

Die Einführung des Graduierungssystems nach § 19 HRG darf nicht zu einer Abwertung der herkömmlichen Diplom- und Magisterabschlüsse führen. Hinsichtlich der Wertigkeit der Bachelor- und Masterabschlüsse (§ 19 HRG) und der Abschlüsse Diplom/Magister gem. (§ 18 HRG) gilt daher:

- Bachelorabschlüsse verleihen grundsätzlich dieselben Berechtigungen wie Diplomabschlüsse an Fachhochschulen
  
- Masterabschlüsse verleihen dieselben Berechtigungen wie Diplom- und Magisterabschlüsse an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen<sup>5</sup>.

## **Teil B: Besondere Regelungen für einzelne Studienbereiche**

### **B 1. Besondere Regelungen für künstlerische Studiengänge an Kunst- und Musikhochschulen**

Für die künstlerischen Studiengänge an Kunst- und Musikhochschulen gelten die Allgemeinen Regelungen A 1 bis A 8 mit folgenden Maßgaben:

#### **Zu Ziffer A 1 und A 3.1: Ziele des Bachelorstudiengangs**

Die künstlerischen Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort; sie vermitteln die wissenschaftlichen Grundlagen und die Methodenkompetenz des jeweiligen Faches sowie berufsfeldbezogene Qualifikationen.

#### **Zu Ziffer A 1.3: Regelstudienzeit/ECTS-Punkte**

---

<sup>5</sup> Nach der geltenden Vereinbarung mit der Innenministerkonferenz eröffnen an Fachhochschulen erworbene Masterabschlüsse den Zugang zum höheren Dienst, wenn dieses in der Akkreditierung festgestellt wurde.

Abweichend von Ziffer 1.3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge ausnahmsweise auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von bis zu sechs Jahren eingerichtet werden. Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Punkten erreicht.

An den Musikhochschulen zählen zu den künstlerischen Kernfächern insbesondere die Fächer Gesang, Komposition und Dirigieren sowie die Instrumental- und Bühnenbildung. An den Kunsthochschulen ist dies das Fach Freie Kunst<sup>6</sup>. Im Übrigen ergibt sich die Zuordnung eines Faches zu den künstlerischen Kernfächern aus dem Profil der Hochschulen und wird in Abstimmung zwischen der Hochschule und dem Wissenschaftsressort festgelegt.

#### **Zu Ziffer A 1.4: Abschlussarbeiten**

In der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Punkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Punkte betragen.

#### **Zu Ziffer A 2.1: Zugang zum Masterstudium**

Für die Zulassung zu künstlerischen Master-Studiengängen ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung zusätzlich zum Bachelorabschluss nachzuweisen. Dies kann auch durch eine besondere Eignungsprüfung geschehen.

#### **Zu Ziffer A 2.3: Promotionsrecht**

---

<sup>9</sup>Über die Einbeziehung der Studiengänge der Freien Kunst in die gestufte Studienstruktur entscheidet das Wissenschaftsressort im Zusammenwirken mit der jeweiligen Hochschule.

Masterabschlüsse an Kunst- und Musikhochschulen berechtigen zum Zugang zur Promotion nur insoweit, als mit dem Abschluss des Masterstudiums eine hinreichende wissenschaftliche Qualifikation für ein Promotionsvorhaben erworben wurde.

#### **Zu Ziffer A 2.4: Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit Bachelorabschluss**

Für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit einem Bachelorabschluss in künstlerischen Studiengängen an Kunst- und Musikhochschulen finden die geltenden landesrechtlichen Bestimmungen Anwendung.

#### **Zu Ziffer A 3.2: Künstlerisches Profil**

Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen sollen ein besonderes künstlerisches Profil haben, das in der Akkreditierung nach Vorgaben des Akkreditierungsrats festzustellen und im Diploma Supplement auszuweisen ist.

#### **Zu Ziffer A 4.3: Weiterbildende Masterstudiengänge**

Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern landesrechtliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

#### **Zu Ziffer A 6: Abschlussbezeichnungen**

Die Abschlussbezeichnungen für künstlerische Studiengänge an Kunst- und Musikhochschulen lauten:

**Fächergruppen**  
Freie Kunst

**Abschlussbezeichnungen**  
Bachelor of Fine Arts (B.F.A)

Fächergruppen	Abschlussbezeichnungen
	Master of Fine Arts (M.F.A.)
Künstlerisch angewandte Studiengänge Darstellende Kunst	Bachelor of Arts (B.A.) Master of Arts (M.A.)
Musik	Bachelor of Music (B.Mus.) Master of Music (M.Mus.)

### **Zu Ziffer A 7: Modularisierung**

Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend. Diese können etwa zwei Drittel der Arbeitszeit (160 ECTS-Punkte bei einem 4-jährigen Bachelorstudium) in Anspruch nehmen. Die Kompatibilität von künstlerischen und Lehramtsstudiengängen ist wechselseitig zu beachten.

### 3.1.3. 10 Thesen zur Bachelor- und Masterstruktur in Deutschland

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.06.2003)

Die Einführung einer gestuften Studienstruktur mit Bachelor- und Masterstudiengängen ist ein zentrales Anliegen deutscher Hochschulpolitik. Mit ihr verbindet sich eine weitreichende organisatorische und inhaltliche Reform der Studiengänge, die zu einer stärkeren Differenzierung der Ausbildungsangebote im Hochschulbereich führt. Gestufte Studiengänge eröffnen ein Studienangebot, das von Studienanfängern, Studierenden und bereits Berufstätigen flexibel entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen nach Qualifikation genutzt werden kann. Sie tragen damit zu kürzeren Studienzeiten, deutlich höheren Erfolgsquoten sowie zu einer nachhaltigen Verbesserung der Berufsqualifizierung und der Arbeitsmarktfähigkeit der Absolventen bei. Die neue Studienstruktur gewährleistet internationale Anschlussfähigkeit und damit Mobilität der Studierenden und internationale Attraktivität der deutschen Hochschulen. Klare Strukturvorgaben und eine deutliche Aussage zur Parallelität der herkömmlichen und konsekutiven Abschlüsse sind wichtige Voraussetzungen für die dringend erforderliche umfassende Akzeptanz der neuen Studienstruktur in Wissenschaft und Wirtschaft.

#### 1. Eigenständigkeit der Bachelor- und Masterstudiengänge

Die Bachelor- und Masterabschlüsse sind eigenständige berufsqualifizierende Hochschulabschlüsse. Die Integration eines Bachelorabschlusses in einen Diplomstudiengang ist ebenso ausgeschlossen, wie die Verleihung eines Mastergrades aufgrund eines mit Erfolg abgeschlossenen Diplomstudiengangs.

#### 2. Gestufte Studienstruktur

Als erster berufsqualifizierender Abschluss ist der Bachelor der Regelabschluss eines Hochschulstudiums und führt damit für die Mehrzahl der Studierenden zu einer ersten Berufseinmündung. Der Zugang zu den Masterstudiengängen des zweiten Zyklus setzt zwingend einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen äquivalenten Abschluss voraus und soll darüber hinaus von weiteren besonderen Zugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden.

### 3. Berufsqualifizierung

Als Regelabschluss eines Hochschulstudiums setzt der Bachelor ein eigenständiges berufsqualifizierendes Profil voraus, das durch die innerhalb der Regelstudienzeit zu vermittelnden Inhalte deutlich werden muss. Bachelorstudiengänge müssen die für die Berufsqualifizierung notwendigen wissenschaftlichen Grundlagen, Methodenkompetenz und berufs-feldbezogenen Qualifikationen vermitteln.

### 4. Profiltypen

Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren und können entsprechend den unterschiedlichen Aufgaben der Hochschulen sowohl an Universitäten als auch an Fachhochschulen angeboten werden.

### 5. Konsekutive und nicht-konsekutive Studienstruktur

Der Masterstudiengang kann einen vorausgegangenen Bachelorstudien-gang fachlich fortführen und vertiefen oder - soweit der fachliche Zusammenhang gewahrt bleibt - fächerübergreifend erweitern (konsekutive Studienstruktur). Als Weiterbildungsstudiengang setzt der Masterstudien-gang eine Phase der Berufspraxis und ein Lehrangebot voraus, das die beruflichen Erfahrungen berücksichtigt.

### 6. Regelstudienzeit und Arbeitsaufwand

Die Regelstudienzeiten betragen mindestens 3 höchstens 4 Jahre für die Bachelorstudiengänge und mindestens 1 und höchstens 2 Jahre für die Masterstudiengänge. Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Regelstudienzeit höchstens 5 Jahre. Der Bachelorabschluss setzt somit mindestens 180 ECTS-Punkte voraus. Unter Einbeziehung des Studiengangs bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss sind für den konsekutiven Masterabschluss 300 ECTS-Punkte erforderlich.

### 7. Gradbezeichnungen

Ein einfaches System der Gradbezeichnung ist Voraussetzung für die Akzeptanz des neuen Studiensystems. Für konsekutive Studiengänge werden die Abschlussbezeichnungen Bachelor-/Master of Arts, Bachelor-/

Master of Science, Bachelor-/Master of Engineering und Bachelor-/Master of Laws vergeben. Diese Mastergrade dürfen nur dann für Weiterbildungsstudiengänge verwandt werden, wenn sie in ihren Anforderungen einem konsekutiven Masterstudiengang gleichwertig sind. Darüber hinausgehende, insbesondere für den Berufszugang wichtige, detaillierte Informationen zu dem jeweiligen Studiengang und den erworbenen Qualifikationen ergeben sich aus dem Diploma Supplement, das für Bachelor- und Masterstudiengänge zwingend vorgeschrieben ist.

## 8. Berechtigungen

Bachelorabschlüsse verleihen grundsätzlich dieselben Berechtigungen wie Diplomabschlüsse der Fachhochschulen; konsekutive Masterabschlüsse verleihen dieselben Berechtigungen wie Diplom- und Magisterabschlüsse der Universitäten und gleichgestellten Hochschulen. Im Einzelnen regeln die Promotionsordnungen der Hochschulen den Zugang zur Promotion. Bei den Berechtigungen werden keine Unterschiede hinsichtlich der Dauer der Studiengänge, der Profiltypen und der Institutionen, an denen die Bachelor- oder Masterabschlüsse erworben wurden, gemacht.

## 9. Qualitätssicherung und Akkreditierung

Bachelor- und Masterstudiengänge sind zu akkreditieren. Die Einhaltung der von der Kultusministerkonferenz gemäß § 9 Abs. 2 HRG beschlossenen ländergemeinsamen Vorgaben für Bachelor- und Masterstudiengänge ist in der Akkreditierung zu überprüfen.

## 10. Europäischer Hochschulraum

Die gestufte Studienstruktur mit Bachelor- und Masterstudiengängen ist wesentlicher Baustein des Europäischen Hochschulraums, der - entsprechend den Zielsetzungen der Bologna-Vereinbarung - bis zum Jahre 2010 geschaffen werden soll. Jedoch können wichtige Gründe für eine Beibehaltung der bewährten Diplomabschlüsse auch über das Jahr 2010 hinaus sprechen.

Quelle: <http://www.kmk.org/doc/beschl/BMThesen.pdf> (31.08.2004)

### **3.1.4. Deskriptoren für die Zuordnung der Profile "forschungsorientiert" und "anwendungsorientiert" für Masterstudiengänge gem. den Strukturvorgaben der KMK vom 10.10.2003 (AR 2004)**

(beschlossen vom Akkreditierungsrat im Rahmen seiner 37. Sitzung am 1./2. April 2004)

#### **I. Vorbemerkung**

Die Strukturvorgaben der KMK vom 10.10.2003 sehen für die Akkreditierung der Masterstudiengänge vor, diese entweder dem Profil "forschungsorientiert" oder "anwendungsorientiert" zuzuweisen. Diese Zuweisung gilt für alle drei Arten von Masterstudiengängen (konsekutiv, nichtkonsekutiv und weiterbildend). Die Profilbildung muss allerdings im Zusammenhang mit anderen Strukturvorgaben gesehen werden:

- es gelten keine unterschiedlichen Zulassungskriterien für die Studierenden
- den Profilen entsprechen keine unterschiedlichen Studiendauern oder Anzahl von Credits
- beide Profile berechtigen zur Promotion
- beide Profile werden in ihrer sonstigen Wertigkeit dem bisherigen Universitätsdiplom gleichgestellt und sie können hochschulartenübergreifend angeboten werden.

Hinzu kommt, dass es keine wissenschaftsimmanent begründbare Trennung dieser Profile gibt. Die Profizuweisung kann deshalb nur pragmatisch vorgenommen werden. Sie kann sich nur auf unterschiedliche Schwerpunkte und damit auf relative Unterschiede beziehen. Es werden im Folgenden weniger die Gemeinsamkeiten eines wissenschaftlichen Studiums, das zur wissenschaftlichen Arbeit und Methodik befähigt, theoretisch-analytische Fähigkeiten vermittelt und die Absolventinnen und Absolventen in die Lage versetzt, sich offen und kreativ auf neue Bedingungen einzustellen, sondern die Profilunterschiede beschrieben. Das Gleiche gilt für die gemeinsame Aufgabe der Vorbereitung auf berufliche Aufgaben mit ihrem Focus auf der Vermittlung von Schlüsselquali-

fikationen, wie kommunikativen und sozialen Kompetenzen oder die Fähigkeit zu eigenverantwortlichem Handeln.

Die folgenden Deskriptoren und Indikatoren sind auf diesem Hintergrund als relative Unterschiede zu sehen. Sie sind studiengangsspezifisch anzuwenden und entsprechend dem Studienziel auszuwählen und zu gewichten. Bei der Reakkreditierung sollten Studierenden- und Absolventenbefragungen einbezogen werden, um die Profilschärfe und ihre Selektionswirkung überprüfen zu können.

## II. Anwendungsorientiertes Profil

1. Die Ausbildung hat das Ziel, aktuell vorhandenes Wissen zu lehren und die Fähigkeit zu vermitteln, dieses auf bekannte und neue Probleme anzuwenden, sowie sich auch nach dem Studienabschluss selbständig neues Wissen und Fähigkeiten anzueignen. Bei diesen Studienzielen liegen die Schwerpunkte auf der Vermittlung von:
  - studiengangsspezifischem Fachwissen in Verbindung mit theoretischem Basiswissen, das die weitere Aneignung und
  - Einordnung von wissenschaftlichen Erkenntnissen in der beruflichen Praxis ermöglicht,
  - methodisch-analytischen Fähigkeiten und zugleich synthetischer Fähigkeiten der kontextspezifischen Anwendung von Methoden und Kenntnissen, sowie
  - berufsfeldspezifischen Schlüsselqualifikation, insbesondere der Fähigkeit zur Kooperation mit fachfremden Partnern und der Auseinandersetzung mit wissenschaftsexternen Anforderungen.
  
2. Die Lehrinhalte und Veranstaltungsformen dienen dem Ziel, neben dem fundierten Fachwissen und der Kenntnis unterschiedlicher wissenschaftlichen Lehrmeinungen die Fähigkeit zu vermitteln, praxisbezogene Problemstellungen zu erkennen und zu lösen. Dies kann in erster Linie erreicht werden durch:
  - berufsfeldrelevante Schwerpunktsetzung bei der Vermittlung des grundlagenbezogenen und fachspezifischen Wissens

- Fallstudien und Projektarbeiten im Sinne exemplarischer Problemlösungen, ggf. Praktika und Praxissemester unter Anleitung der Hochschule,
  - die Orientierung der Masterarbeit an praktischen Problemen, insbesondere ihre Durchführung in Kooperation mit der Praxis.
3. Entsprechend den Studienzielen soll die Lehre im Wesentlichen von Lehrenden getragen werden, die neben ihrer wissenschaftlichen Qualifikation über einschlägige Erfahrung in der berufspraktischen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden verfügen. Zu berücksichtigen ist in erster Linie:
- die im außeruniversitären Bereich gemachten einschlägigen Erfahrungen zur Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse in die berufliche Praxis,
  - die ständige Aktualisierung dieser Anwendungskompetenz z. B. in Form von Technologie- und Wissenstransfer, Praxissemester, F&E-Projekten, Gutachter- und Beratungstätigkeit, Patentaktivitäten, fachbezogener Weiterbildung.
4. Die Ausstattung der Hochschule und ihre Verbindungen zu ihrem Umfeld müssen die Anwendungsorientierung unterstützen. Hier kommt es vor allem auf die folgenden Punkte an:
- intensive Kontakte und Kooperationen mit Institutionen und Organisationen aus den für die Studiengänge relevanten Bereichen, z. B. Wirtschaftsunternehmen, Verwaltungen oder andere gesellschaftliche Einrichtungen,
  - entsprechende technische und organisatorische Ausstattungen zur Vermittlung anwendungsorientierter Inhalte (Werkstätten, Laboratorien und laborative Ausstattungen, Modelle u. a.) oder entsprechende Kontakte zu den Praxisfeldern, in denen diese Vermittlung organisiert werden kann. Dazu gehört auch eine ausreichende Computerhard- und software,
  - Zugang zu Bibliotheken, Archiven und Dokumentationszentren.

### III. Forschungsorientiertes Profil

1. Die Ausbildung hat das Ziel, die Studierenden auf der Basis vermittelter Methoden und Systemkompetenz und unterschiedlicher wissenschaftlicher Sichtweisen zu eigenständiger Forschungsarbeit anzuregen. Durch die Ausprägung der Lehre sollen die Studierenden lernen, komplexe Problemstellungen aufzugreifen und sie mit wissenschaftlichen Methoden auch über die aktuellen Grenzen des Wissensstandes hinaus zu lösen. Die Studienziele konzentrieren sich im Unterschied zum anwendungsorientierten Profil vor allem auf:
  - ein an den aktuellen Forschungsfragen orientiertes Fachwissen auf der Basis vertieften Grundlagenwissen,
  - methodische und analytische Kompetenzen, die zu einer selbstständigen Erweiterung der wissenschaftlichen Erkenntnisse befähigen, wobei Forschungsmethoden und -strategien eine zentrale Bedeutung haben,
  - berufsrelevante Schlüsselqualifikationen vor allem mit dem Ziel interdisziplinärer Kooperation.
  
2. Lehrinhalte und -formen basieren in stärkerem Maße auf der Einheit von Lehre und Forschung und vermitteln über das Grundlagen- und Fachwissen hinaus Methoden- und Systemkompetenz. Insbesondere geht es um:
  - breites Grundlagenwissen und Orientierung der theoretischen Schwerpunkte an aktuellen Forschungsentwicklungen in den Fachgebieten, vertiefte Methoden- und Strategienkompetenz, die zu eigenständiger wissenschaftlicher Forschung befähigen,
  - Vermittlung fachübergreifenden Wissens und die Befähigung zur Integration wissenschaftlicher Vorgehensweisen unterschiedlicher Fachgebiete,
  - Einbindung der Studierenden in Forschungs- und Entwicklungsprojekte, vor allem im Rahmen von Projekt- und Abschlussarbeiten.

3. Entsprechend diesen forschungsorientierten Zielen soll die Lehre getragen werden von Lehrenden, die je nach Fach neben außerhochschulischen, berufspraktischen Erfahrungen vor allem aus eigener aktiver Forschung schöpfen können. Lehrende mit wissenschaftlicher Qualifikation, Forschungserfahrung und aktueller -praxis sollen in der Regel mindestens 2/3 der Lehre tragen. Für die Qualifikation zu berücksichtigen sind dabei in erster Linie:
  - wissenschaftliche Veröffentlichungen, Gutachtertätigkeit, Patentaktivitäten oder künstlerische Leistungen,
  - Aktivitäten in der kooperativen Weiterentwicklung wissenschaftlicher Forschung und Lehre (je nach Fachdisziplin z. B. Teilnahme an Tagungen, interdisziplinäre und internationale wissenschaftliche Kooperationen), verantwortliche Durchführung von Forschungsprojekten mit Drittmitteln und Unterstützung anerkannter wissenschaftlicher, öffentlicher oder privater Fördereinrichtungen und Programme,
  - Beteiligung an F&E-Projekten im außerhochschulischen Bereich, Leitung von Forschungsinstituten, Forschungsgruppen u.ä.
  
4. Die Hochschulen und die am Studiengang beteiligten Fachbereiche müssen über die Anforderungen an die Lehre hinaus eine entsprechende Ausstattung und Kontakte für Forschung nachweisen, an der Studierende partizipieren können. Zu achten ist dabei in erster Linie auf:
  - Bibliotheken mit relevanter Forschungsliteratur, insbesondere aktuelle Fachzeitschriften zum Stand der Forschung, Archive, Dokumentationszentren, Kontakte mit und Zugänge zu anderen Forschungszentren und Dokumentationsbeständen,
  - Labors und laborative Ausstattungen,
  - Geeignete Computerhard- und -software,
  - Prüfstände und notwendige Großgeräte,
  - wissenschaftliches Personal zur Durchführung von Forschungsarbeiten und zur Anleitung der einbezogenen Studierenden,
  - interinstitutionelle Vereinbarungen zur Nutzung von Ressourcen auch an anderen Standorten.

### 3.1.5. Joint Quality Initiative (JQI) und "Dublin Descriptors" (JQI 2003)

Die Joint Quality Initiative (JQI) ist ein informelles Netzwerk von Experten aus 12 europäischen Ländern, die sich mit Fragen der Qualitätssicherung und Akkreditierung von Bachelor- und Masterprogrammen befassen. Vor zwei Jahren präsentierte das Netzwerk erstmals Vorschläge für Beschreibungen der Kenntnisse und Fertigkeiten, die in einem Bachelor- bzw. Masterstudiengang vermittelt werden sollten. Diese bewusst allgemein gehaltenen und nicht fachspezifischen Beschreibungen, die sogenannten Dublin Descriptors, haben die europäische Diskussion über Lernziele und Output-Orientierung beeinflusst. Mittlerweile finden in vielen Ländern intensive Erörterungen über mögliche Beschreibungen für Qualifikationen statt, wobei die Dublin Descriptors häufig als Bezugspunkt und Anregung dienen. Weitere Informationen finden Sie unter: [www.jointquality.org](http://www.jointquality.org) (1.9.2004).

#### "Dublin Descriptors"

Auszug (Übersetzung) aus: Towards shared descriptors for Bachelors and Masters. A report from a Joint Quality Initiative informal group. URL: <http://www.jointquality.org/content/ierland/Shared%20descriptors%20Ba%20Ma.doc> (20.9.2004).

## II. Gemeinsame Deskriptoren für Bachelor- und Masterabschlüsse

10. Der akademische Grad des Bachelors wird Studierenden verliehen,

- die Wissen und Verstehen in einem Fachgebiet nachgewiesen haben, das auf der allgemeinen höheren Schulbildung aufbaut und über diese hinaus geht, und sich im Allgemeinen auf einem Niveau befindet, das auf wissenschaftlichen Lehrbüchern basiert, aber auch teilweise aus den Erkenntnissen der aktuellen wissenschaftlichen Debatten im jeweiligen Fachgebiet bezogen wird;
- die ihr Wissen und Verstehen auf eine Art und Weise anwenden können, die auf einen professionellen<sup>7</sup> Ansatz gegenüber Arbeit

---

<sup>7</sup> Das Wort „professionell“ wird in den Deskriptoren in seinem weitesten Sinne verwendet und bezieht sich auf Eigenschaften, die bei der Ausübung von Arbeit oder Beruf von Belang sind, was auch die Anwendung bestimmter Aspekte wissenschaftlichen Lernens

bzw. Beruf hinweist, und über Kompetenzen<sup>8</sup> verfügen, die normalerweise bei der Entwicklung und Untermauerung von Argumenten und bei der Lösung von Problemen im jeweiligen Fachgebiet zur Geltung kommen;

- die in der Lage sind, Daten zu sammeln und auszuwerten (normalerweise innerhalb ihres Fachgebietes), die für eine Urteilsbildung, bei der auch relevante soziale, wissenschaftliche oder ethische Fragen berücksichtigt werden, von Bedeutung sind;
- die Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen vermitteln können, sei es einer Zuhörerschaft von Fachleuten oder von Laien;
- die Lernstrategien entwickelt haben, die für eine Fortsetzung der Studientätigkeit auf höherem Niveau mit einem hohen Grad an Selbstständigkeit notwendig sind.

11. Der akademische Grad des Masters<sup>9</sup> wird Studierenden verliehen,

- die Wissen und Verstehen nachgewiesen haben, das auf dem, was normalerweise auf dem Niveau des Bachelor erwartet wird, basiert, es erweitert und/oder vertieft, und das als Grundlage für oder Möglichkeit zu Originalität bei der Entwicklung und/oder Anwendung von Ideen dient, nicht selten in einem Forschungskontext<sup>10</sup>; die ihr Wissen und Verstehen und ihre Problemlösungsstrategien in neuen oder ungewohnten Umgebungen in einem breiteren (oder interdisziplinären) Kontext bezogen auf ihr Fachgebiet anwenden können;

---

mit einschließt. Es wird nicht im Hinblick auf jene spezifischen Anforderungen von regulierten Professionen benutzt, was wiederum mit "Profil" bezeichnet werden könnte.

<sup>8</sup> Das Wort „Kompetenz“ wird in den Deskriptoren in seinem weitesten Sinne verwendet und erlaubt eine Abstufung von Fähigkeiten bzw. Fertigkeiten. Es wird nicht im engeren Sinne lediglich auf der Grundlage einer ja/nein Bewertung benutzt.

<sup>9</sup> Ein Repräsentant der JQI (Joint Quality Initiative, siehe Kap. 3.1.5, Anm. d. Hrsg.) hat vorgeschlagen, MBA-Studiengänge definitiv auszuschließen; andere sind der Meinung, die in den gemeinsamen Deskriptoren für Masterabschlüsse formulierten Kriterien sollten auch für MBA-Studiengänge gelten.

<sup>10</sup> „Forschung“ wird für eine breite Vielfalt von Aktivitäten verwendet, oft in einem fachbezogenen Kontext; hier wird das Wort in der Bedeutung von sorgfältigem Studium bzw. sorgfältiger Untersuchung auf der Grundlage von systematischem Verstehen und sich selbst hinterfragendem Wissen benutzt.

- die in der Lage sind, Wissen zu integrieren und mit Komplexität umzugehen, und auch bei unvollständigen bzw. begrenzten Informationen zu Einschätzungen zu kommen, die trotzdem das Nachdenken über soziale und ethische Verantwortung mit einbezieht, sofern es mit der Anwendung ihrer Kenntnisse und Einschätzungen verbunden ist;
- die ihre Schlussfolgerungen, und auch das Wissen und die Logik, die ihnen zu Grunde liegen, einer Zuhörerschaft von Fachleuten und Laien gleichermaßen klar und unzweideutig vermitteln können;
- die über Lernstrategien verfügen, die ihnen ermöglichen, ihr Studium größtenteils selbstbestimmt bzw. selbstständig fortzusetzen.

Quelle:

<http://www.jointquality.org/content/ierland/Shared%20descriptors%20Ba%20Ma.doc>  
(24.09.2004)

### 3.1.6. Laufbahnrechtliche Zuordnung von Bachelor/Bakkalaureus- und Master-/Magisterabschlüssen gem. § 19 HRG

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14.04.2000)

1. In Anbetracht der Tatsache, dass sich kurzfristig das Laufbahn- und Tarifsysteem nicht grundlegend ändern lassen wird, sind die Absolventen der neuen Studiengänge nach § 19 HRG dem gehobenen und höheren Dienst sowie den entsprechenden Tarifgruppen des BAT wie folgt zuzuordnen:
  - 1.1 Bachelor-/Bakkalaureusabschlüsse sind unabhängig davon, ob sie an einer Fachhochschule oder an einer Universität erworben wurden, dem gehobenen Dienst zuzuordnen. Die Übergangsmöglichkeiten vom gehobenen zum höheren Dienst sind zu erleichtern. Insbesondere soll hervorragenden Absolventinnen und Absolventen dieser Studiengänge nach Eignung, Leistung und fachlicher Befähigung der Eintritt in den Vorbereitungsdienst zum höheren Dienst eröffnet werden.
  - 1.2 Master-/Magisterabschlüsse eröffnen den Zugang zum höheren Dienst.
2. Die Kultusministerkonferenz weist darauf hin, dass sich das herkömmliche Laufbahn- und Tarifsysteem bei der Realisierung der bildungspolitischen Ziele, die mit der Einführung des neuen Graduierungssystems verbunden sind, als hinderlich erweist. Sie geht daher davon aus, dass mittelfristig die Differenzierung in die Laufbahnen des gehobenen und des höheren Dienstes entfällt und dass allen Hochschulabsolventen mit einer mindestens dreijährigen Ausbildung die gleichen Chancen beim Zugang zum öffentlichen Dienst eingeräumt werden. Es ist Aufgabe der einstellenden Behörden je nach den Anforderungen der zu besetzenden Stelle über die Einstellung der Hochschulabsolventen ausschließlich nach deren Eignung, Leistung und fachlicher Befähigung zu entscheiden.

Begründung:

Seit 1998 ermöglicht § 19 HRG die Einführung gestufter Studiengänge zur Erprobung. Das mit der HRG-Novelle eingeführte neue Graduierungssystem wurde von der Kultusministerkonferenz mit dem Strukturbeschluss vom 05.03.1999 konkretisiert und in seinen wesentlichen Annahmen präzisiert. Die Hochschulen haben mit unterschiedlichen fachlichen Schwerpunkten von der Möglichkeit der Einführung neuer Studiengänge regen Gebrauch gemacht. Hinsichtlich der Rahmenbedingungen für die Einführung der neuen Studiengänge und der quantitativen Entwicklung wird auf die Darstellung der neuen Studiengänge/Bestandsaufnahmen in Anlage 1 verwiesen.

Die Zuordnung der Absolventen des neuen Graduierungssystems zu den Laufbahnen des öffentlichen Dienstes muss sicherstellen, dass die Attraktivität der neuen Studiengänge nicht beeinträchtigt, sondern gefördert wird.

Neben der stärkeren internationalen Orientierung zielt die Einführung des neuen Graduierungssystems insbesondere darauf ab, die berufsqualifizierende Funktion des Studiums entsprechend den veränderten Bedingungen in der Wissenschaft und in den Tätigkeitsfeldern wieder besser zur Geltung zu bringen. Wenn 30 % und mehr der Jugendlichen eines Altersjahrgangs ein Hochschulstudium aufnehmen, ist davon auszugehen, dass der Anteil derjenigen Studierenden, die eine konzentrierte Berufsvorbereitung nachfragen, bei Weitem überwiegt. Angesichts schneller Veränderungen in der Wissenschaft und vor dem Hintergrund sich auflösender fester beruflicher Typisierungen sowie sich ändernder fachlicher Qualifikationsanforderungen kommt der Vermittlung von inter- und transdisziplinären Fähigkeiten und Schlüsselqualifikationen besondere Bedeutung zu. Das Studium bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss kann nicht mehr die notwendigen Kenntnisse für ein ganzes Berufsleben vermitteln, sondern soll - wie der Wissenschaftsrat ausführt - grundlegende Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen vermitteln und dabei Übergangs- und Anschlussfähigkeit zur beruflichen Anwendung sowie die Befähigung zu einem weiteren Studium und zur Weiterbildung als lebenslangem Lernen anlegen.

Diese weitreichende Reform des Studiums hat jedoch nur Aussicht auf Erfolg, wenn der Bachelor/Bakkalaureus als der erste berufsqualifizierende Abschluss zu demjenigen Abschluss wird, an den sich i. d. R. eine erste berufliche Tätigkeit anschließt.

Die Einführung gestufter Studiengänge ist Bestandteil des zwischen Bund und Ländern vereinbarten Maßnahmenpakets zur Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit des Studienstandorts Deutschland. In der gemeinsamen Erklärung von Bund und Ländern vom 16.12.1999 wird deutlich hervorgehoben, dass die Akzeptanz der neuen Abschlüsse auf dem Arbeitsmarkt, insbesondere auch bei den öffentlichen Arbeitgebern, erreicht werden muss. Die Öffnung der Laufbahnen des öffentlichen Dienstes für das neue gestufte Studiengangsystem ist somit eine Verpflichtung und eine gemeinsame Aufgabe der zuständigen Ressorts von Bund und Ländern.

Im Hinblick darauf, dass die ersten Studierenden der neuen Studiengänge bereits abgeschlossen haben oder kurz vor dem Abschluss stehen, hat der Bundesinnenminister die Länder mit Schreiben vom 23.02.2000 um Auskunft hinsichtlich der Einstufung der Absolventen der Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magisterstudiengänge gebeten. Die Kultusministerkonferenz ist der Auffassung, dass die herkömmliche Zuordnung bestimmter Hochschulabschlüsse zu Laufbahnen und Tarifgruppen den mit der Einführung des neuen Graduierungssystems verbundenen hochschulpolitischen Zielsetzungen nicht mehr entspricht. Da jedoch für die anstehenden Absolventen kurzfristig eine Lösung gefunden werden muss und eine grundlegende Veränderung des Laufbahn- und Tarifsystems innerhalb kurzer Frist nicht erreicht werden kann, spricht sich die Kultusministerkonferenz für ein zeitlich gestuftes Vorgehen aus.

### 1. Kurzfristige Lösung

Entsprechend der geltenden Rechtslage (vgl. dazu die Darstellung des geltenden Laufbahn- und Tarifsystems in Anlage 2) geht die Kultusministerkonferenz davon aus, dass die Absolventen der neuen Studiengänge kurzfristig den Laufbahnen des gehobenen und des höheren Dienstes sowie den entsprechenden tariflichen Eingruppierungen nach dem BAT zuzuordnen sind.

Nach dem Strukturbeschluss der Kultusministerkonferenz sind die **Bachelor-/Bakkalaureusstudiengänge** als eigenständige berufsqualifizierende Abschlüsse auszugestalten. Die Regelstudienzeit beträgt mindestens drei und höchstens vier Jahre. Eine Differenzierung nach der Dauer der Regelstudienzeit wird nicht vorgenommen. Zwar wird zwischen stärker theorieorientierten und stärker anwendungsorientierten Studiengängen im Hinblick auf die Abschlussbezeichnungen unterschieden, der Strukturbeschluss stellt jedoch klar, dass damit eine institutionelle Differenzierung nicht verbunden ist. In dafür geeigneten Fächern können stärker anwendungsorientierte Studiengänge auch an Universitäten und künstlerischen Hochschulen angeboten werden, stärker theorieorientierte Studiengänge auch an Fachhochschulen.

Für die Eingruppierung in die Laufbahnen des öffentlichen Dienstes folgt daraus, dass die Bachelor-/Bakkalaureusabschlüsse einheitlich zu behandeln sind, so dass weder die Dauer eines Bachelor-/Bakkalaureusstudiengangs noch der Hochschultyp, an dem der Abschluss erworben wurde, noch die inhaltliche Ausrichtung Kriterium für die Zuordnung sein können. Dreijährige und vierjährige Bachelor-/Bakkalaureusabschlüsse sind daher unabhängig davon, ob sie an einer Fachhochschule oder an einer Universität erworben wurden - im Unterschied zum Master/Magister - grundsätzlich dem gehobenen Dienst zuzuordnen.

Zur Steigerung der Attraktivität der Bachelor-/Bakkalaureusstudiengänge erscheint es dringend geboten, bei entsprechender Leistung die Übergangsmöglichkeiten vom gehobenen zum höheren Dienst und die Aufstiegschancen im höheren Dienst zu verbessern.

Für **Master- und Magisterabschlüsse** legt der Strukturbeschluss der Kultusministerkonferenz fest, dass sie - unabhängig davon, ob sie in einem einjährigen oder zweijährigen Masterstudium an einer Universität oder an einer Fachhochschule erworben wurden - den Promotionszugang eröffnen. Dementsprechend spricht sich die Kultusministerkonferenz auch dafür aus, den Absolventen der Master-/Magisterstudiengänge den Zugang zum höheren Dienst zu eröffnen.

## 2. Mittelfristige Zielsetzungen

Mittelfristig spricht sich die Kultusministerkonferenz dafür aus, die Zuordnung der Hochschulabschlüsse zu einem starren Laufbahnsystem aufzuheben. Der Bachelor-/Bakkalaureus kann sich als erster berufsqualifizierender Regelabschluss nur etablieren, wenn diejenigen, die mit diesen Abschlüssen einen ersten Einstieg in den Beruf vornehmen, entsprechend ihrer Ausbildung und den Erfordernissen der Tätigkeitsfelder eingestuft werden und ihnen die Möglichkeit eröffnet wird, sich in späteren Phasen durch Erweiterung und Vertiefung ihrer Kenntnisse, z. B. in einem Masterstudiengang, ihren Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechend beruflich weiter zu entwickeln.

Demnach sollten alle Hochschulabsolventen mit einer mindestens dreijährigen Hochschulausbildung gleiche Chancen beim Zugang zum öffentlichen Dienst eröffnet werden. Der Verzicht auf eine feste Zuordnung der Abschlüsse zu Laufbahnen und Tarifgruppen und die Eröffnung gleicher Chancen für alle Hochschulabsolventen bedeutet freilich nicht, dass alle Hochschulabsolventen bei ihrer ersten beruflichen Verwendung gleich eingestuft werden müssten. Vielmehr ist die Entscheidungskompetenz der einstellenden Behörde in der Weise weiter zu entwickeln, dass die Hochschulabsolventen je nach den Erfordernissen der einzelnen Stelle entsprechend ihrer Eignung und Befähigung für das jeweilige Aufgabengebiet eingestellt und differenziert besoldet werden können. Zumindest bedarf es einer Flexibilisierung des bestehenden Systems in der Weise, dass bei den Eingangssämtern Bandbreiten eröffnet werden, die den einstellenden Behörden - auch unter Berücksichtigung von Nachfragegesichtspunkten - eine ausbildungs- und leistungsgerechte Eingruppierung ermöglichen.

### Anlage 1:

#### **Darstellung der neuen Studiengänge/Bestandsaufnahme**

##### **Strukturelle und inhaltliche Vorgaben**

Seit 1998 ermöglicht § 19 HRG die Einführung gestufter Studiengänge zur Erprobung. Es kann also - entsprechend internationaler Gepflogenheiten - nach 3 oder 4 Jahren ein Bachelor/Bakkalaureus als erster be-

rufsqualifizierender Abschluss und nach 1 oder 2 weiteren Jahren (insgesamt nicht mehr als 5 Jahren) der Master/Magister als **weiterer berufsqualifizierender Abschluss** erworben werden. Ziel der Einführung des neuen Graduierungssystems, das das herkömmliche System zunächst **nicht ersetzen, sondern ergänzen** soll, ist es, die Akzeptanz deutscher Hochschulabschlüsse im Ausland und damit die Berufschancen deutscher Hochschulabsolventen im internationalen Raum zu verbessern und deutsche Hochschulen für ausländische Studierende attraktiver zu machen. Daneben wird mit der Einführung des neuen Graduierungssystems das Ziel einer tiefgreifenden Strukturreform verfolgt, die insbesondere eine Verkürzung der Studienzeiten bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss, eine zeitgemäße Ausrichtung auf die beruflichen Tätigkeitsfelder (Vermittlung grundlegender Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen mit Übergangs- und Anschlussfähigkeiten zur beruflichen Anwendung) sowie eine stärkere Inter- und Transdisziplinarität zum Gegenstand hat.

Mit Beschluss vom 05.03.1999 hat die Kultusministerkonferenz die wesentlichen Strukturmerkmale der neuen Studiengänge festgelegt. Dem HRG entsprechend wird dabei grundlegend zwischen den neuen Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magisterstudiengängen einerseits und den herkömmlichen Diplom- und Magisterstudiengängen gem. § 18 HRG unterschieden.

Bachelor-/Bakkalaureusstudiengänge und Master-/Magisterstudiengänge können sowohl als stärker theorieorientierte als auch als stärker anwendungsorientierte Studiengänge sowohl an Fachhochschulen als auch an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen angeboten werden (unterschiedliche Studienprofile innerhalb ein und derselben Institution). Eine institutionelle Differenzierung findet nicht statt. Die Unterscheidung der Studienprofile soll durch die jeweils zugeordneten Abschlussbezeichnungen erkennbar werden.

Bei der inhaltlichen Gestaltung der neuen Studienangebote misst der Wissenschaftsrat in seinen Empfehlungen zur „Einführung neuer Studienstrukturen und -abschlüsse (Bachelor/Bakkalaureus und Master/Magister) in Deutschland“ vom 21.01.2000 der Vermittlung von inter- und transdisziplinären Fähigkeiten und Schlüsselqualifikationen vor dem Hintergrund sich auflösender fester beruflicher Typisierungen und sich än-

dernder fachlicher Qualifikationsanforderungen besondere Bedeutung zu. Das Studium bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss soll demnach **grundlegende Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen** vermitteln und dabei **Übergangs- und Anschlussfähigkeiten** zur beruflichen Anwendung sowie **die Befähigung zu einem weiteren Studium sowie zur Weiterbildung** als lebenslanges Lernen anlegen. Das Bachelor-/Bakkalaureusstudium wird demnach als **wissenschaftlich basiertes grundständiges Studium** definiert, das sich in der Regel auf ein **Kernfach** konzentriert, daneben jedoch die Möglichkeit der Verbindung bzw. Kombination mit anderen Fächern ermöglicht. Insbesondere bei anwendungsorientierten Studiengängen soll dabei der besondere Praxisbezug durch neue zeitliche Verbindungen oder neue Formen der Integration von Anwendungsbezügen entwickelt werden.

Das Masterstudium setzt immer einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss voraus und ist daher nicht identisch mit herkömmlichen Magisterstudiengängen nach § 18 HRG. Es dient der **inhaltlichen und fachlichen Vertiefung und Spezialisierung** oder kann interdisziplinär ausgerichtet sein und soll klar zwischen einer forschungsorientierten Ausrichtung mit dem Ziel einer späteren wissenschaftsnahen Tätigkeit oder einer mehr anwendungsorientierten Ausrichtung unterscheiden, die vielfältige Möglichkeiten der Erneuerung und der Weiterentwicklung der Fachkenntnisse für eine Tätigkeit außerhalb des Wissenschaftssystems bietet.

Im Hinblick auf die Vergleichbarkeit mit Abschlüssen des herkömmlichen Graduierungssystems gilt:

**Nach dem KMK-Beschluss vom 05.03.1999 berechtigen Master-/Magisterabschlüsse an Universitäten und Fachhochschulen grundsätzlich zur Promotion.**

Weitere Konkretisierungen zur Frage der **Promotionsberechtigung von Bachelor-/Bakkalaureusabsolventen** befinden sich z. Zt. im Beratungsverfahren innerhalb der Kultusministerkonferenz. Der Wissenschaftsrat befürwortet in seinen Empfehlungen eine Zulassung zur Promotion auf der Grundlage von Eignungsfeststellungsverfahren unabhängig von der Dauer des vorangegangenen Studiums entsprechend der besonderen Qualifikation des Bachelor-/Bakkalaureusabsolventen. In diesem Zusam-

menhang kann auf die Beschlüsse betreffend den Zugang zur Promotion für besonders befähigte Fachhochschulabsolventen verwiesen werden.

### Akkreditierung

Im Unterschied zu den herkömmlichen Diplom- und Magisterstudiengängen erfolgt die **Gewährleistung fachlich inhaltlicher Mindeststandards zur Sicherung von Qualität in Lehre und Studium und die Überprüfung der Berufsrelevanz** der Abschlüsse im Rahmen eines **Akkreditierungsverfahrens**, das durch den aufgrund des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 03.12.1998 eingesetzten Akkreditierungsrat koordiniert und kontrolliert wird. Damit sollen Transparenz und Vergleichbarkeit der Qualität der Leistungen sichergestellt und Studierenden, Arbeitgebern und Hochschulen eine Orientierung über die Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magisterstudiengänge ermöglicht werden.

Am 30. November 1999 hat der Akkreditierungsrat Mindeststandards zur Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen sowie Kriterien für Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magisterstudiengängen festgelegt. Akkreditierungsagenturen arbeiten demnach unabhängig von Hochschulen, Wirtschafts- und Berufsverbänden. Die Beteiligung von Hochschulen und Berufspraxis ist bei den Akkreditierungsentscheidungen zu gewährleisten. Bei der Begutachtung sind nationale und internationale Kompetenz hochschulartenübergreifend zusammenzuführen. Die Kriterien für die neuen Studiengänge sehen u. a. eine stärkere Berücksichtigung der Internationalität von Studieninhalten und Studienorganisation vor.

Unbeschadet der unabdingbaren fachlichen Mindeststandards sollen neben der Berufsbefähigung und der Vermittlung fachlicher und methodischer Kompetenzen soziale Kompetenzen stärker in den Mittelpunkt gerückt werden. Die Integration der Forschung bzw. des Praxisbezugs sind ebenfalls bei der Begutachtung zu bewerten. Zur Qualitätssicherung ist ferner die Evaluation der Studiengänge, auch im Hinblick auf die Berufsrelevanz durch Absolventenbefragung, Verbleibsstudien und Berufsweganalysen vorgesehen. Zahlreiche Akkreditierungsverfahren wurden eingeleitet. Da die Akkreditierung einzelner Studiengänge zunächst die Akkreditierung der Akkreditierungsagenturen voraussetzt, können die ersten, bereits begonnenen Verfahren erst im Laufe des Jahres zum Abschluss gebracht werden.

## Quantitative Bestandsaufnahme

Eine aus Anlass eines Berichts der Kultusministerkonferenz an die Ministerpräsidentenkonferenz 1999 durchgeführte Länderumfrage zur Einrichtung von Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magisterstudiengängen nach § 19 HRG hat ergeben, dass in allen Ländern Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magisterstudiengänge eingerichtet wurden. Insgesamt haben die Hochschulen bis Mitte 1999 **371 Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magisterstudiengänge** beantragt, von denen bereits 243 bisher genehmigt werden konnten. **257** Studiengänge entfallen auf die **Universitäten** und **114** auf die **Fachhochschulen**. Die Studiengänge sind insgesamt für annähernd **12.500 Studienanfänger** jährlich ausgelegt.

Fachlich liegt der Schwerpunkt sowohl bei den Universitäten als auch bei den Fachhochschulen mit 73 bzw. 63 beantragten Studiengängen auf den **Ingenieurwissenschaften**. Danach folgen **Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften** mit 59 Studiengängen an Universitäten und 28 Studiengängen an Fachhochschulen. Auf **Mathematik und Naturwissenschaften** entfallen 57 Studiengänge bei den Universitäten und 17 Studiengänge bei den Fachhochschulen. Sprach- und Kulturwissenschaften rangieren mit 46 Studiengängen an Universitäten und 3 Studiengängen an Fachhochschulen deutlich dahinter.

Hinsichtlich der Studiengangmodelle wurden mit 167 Studiengängen die meisten als Master-/Magisterstudiengänge konzipiert. Über alle Hochschulen gesehen liegt der Schwerpunkt bei **zweijährigen Master-/Magisterstudiengängen** (102). Allerdings unterscheiden sich insoweit Universitäten und Fachhochschulen. Während an den Universitäten deutlich zweijährige Master-/Magisterstudiengänge überwiegen, sind es an Fachhochschulen mehr einjährige Master-/Magisterstudiengänge. Isolierte Bachelor-/Bakkalaureusangebote liegen mit 63 Studiengängen deutlich hinter den Master-/Magisterstudiengängen. Dabei handelt es sich fast ausschließlich um dreijährige Studiengänge. Bei den konsekutiven Modellen liegt der Schwerpunkt bei fünfjährigen Studiengängen (3 + 2 Jahre). Insgesamt wird deutlich, dass der **weit überwiegende Anteil der Bachelor-/Bakkalaureusangebote** sowohl an Fachhochschulen als auch an Universitäten **dreijährig** konzipiert ist und zwar unabhängig davon, ob die Studiengänge isoliert oder als Konsekutivmodell angeboten

werden (185 : 6). Das bisher vorliegende Material aus Erhebungen von KMK und HRK lässt keine Aussagen zur Verteilung auf anwendungs- oder theorieorientierte Studiengänge zu.

### Ausblick

Eine nach angemessener Frist durchzuführende Evaluierung der Studienangebote und -abschlüsse wird darüber Aufschluss geben, inwieweit sich die gestuften Abschlüsse bewährt haben und geeignet sind, das herkömmliche Graduierungssystem abzulösen. Ein wesentlicher Faktor für den Erfolg der Studiengänge wird dabei ihre Akzeptanz auf dem Arbeitsmarkt sein. Auch wenn ihre dienstrechtliche Einordnung nur für einen kleinen Teil der Studiengänge bzw. Absolventen unmittelbar relevant sein wird, kommt dieser doch eine Signalwirkung für den freien Markt zu. Unter diesem Gesichtspunkt wäre eine Einbindung der öffentlichen Arbeitgeber in das Akkreditierungsverfahren bei geeigneten Fällen zu erwägen.

### Anlage 2:

#### **Rechtliche Grundlage für die laufbahnrechtliche Einordnung von Hochschulabsolventen in das derzeit geltende Laufbahn- und Tarifsystem**

Das geltende Laufbahn- und Tarifrecht unterscheidet für die Zuordnung der Abschlüsse zu den Laufbahnen und Tarifgruppen nach der Institution, an der der Abschluss erworben wurde, nach der Dauer der Ausbildung und in eingeschränkter Weise nach den Ausbildungsinhalten (wissenschaftliche Erkenntnisse/ Praxisorientierung).

1. Zuordnung der Hochschulabsolventen zu den Laufbahnen des öffentlichen Dienstes.

Das Beamtenrecht enthält in den §§ 13 ff. Beamtenrechtstrahmengesetz (BRRG) Vorschriften für Laufbahnbewerber und im § 16 eine Ausnahmevorschrift für „andere Bewerber“.

- 1.1 Für die Zulassung zu den **Laufbahnen des höheren Dienstes** wird unter anderem ein nach § 13 Abs. 3 Satz 2 geeignetes, mindestens dreijähriges mit einer Prüfung abgeschlossenes Studium an

einer Hochschule gefordert (§ 13 Abs. 2 Nr. 3). Abs. 3 Satz 2 lautet: „Die Bildungsvoraussetzungen müssen geeignet sein, in Verbindung mit der für die Laufbahn vorgeschriebenen berufspraktischen Ausbildung oder Tätigkeit die Anforderungen der Befähigung für die Laufbahn zu erfüllen.“

Die Laufbahnbefähigung kann auch aufgrund der Richtlinie (89/48/EWG) des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, erworben werden.

- 1.2 Für die Zulassung zu den Laufbahnen des gehobenen Dienstes wird unter anderem eine zu einem Hochschulstudium berechtigte Schulbildung oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand (§ 13 Abs. 2 Nr. 3) gefordert. Für den Vorbereitungsdienst in den Laufbahnen des gehobenen Dienstes regelt § 14 Abs. 2, dass dieser in einem Studiengang an einer Fachhochschule oder in einem gleichstehenden Studiengang, der den Beamten die wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur Erfüllung der Aufgaben in ihrer Laufbahn erforderlich sind, vermittelt wird. Nach § 14 Abs. 4 kann nach näherer Bestimmung der Laufbahnvorschriften die Befähigung für eine Laufbahn des gehobenen Dienstes auch erfüllen, wer außerhalb des Vorbereitungsdienstes eine den Anforderungen des Abs. 2 entsprechende Ausbildung in einem Studiengang einer Hochschule durch eine Prüfung abgeschlossen hat, die der Laufbahnprüfung gleichwertig ist.

Für Beamte besonderer Fachrichtungen können anstelle des Vorbereitungsdienstes und der Laufbahnprüfung andere nach § 13 Abs. 3 gleichwertige Befähigungsvoraussetzungen vorgeschrieben werden, wenn es die besonderen Verhältnisse der Laufbahn erfordern (§ 14 Abs. 6).

Die Befähigung anderer Bewerber für die Laufbahn, in der sie verwendet werden sollen, ist durch eine vom Land einzurichtende unabhängige Stelle festzustellen (§ 16 Abs. 1). § 38 der Bundeslaufbahnverordnung verlangt entsprechende Lebens- und Berufs-

erfahrung und legt für den höheren Dienst ein Mindestalter von 34 Jahren fest, bei abgeschlossenem Hochschulstudium nach § 30 von 32 Jahren.

Die bundesrechtlichen Vorgaben enthalten also keine abschließende Regelung, sie bedürfen der Ausfüllung durch Landesrecht. Dies geschieht durch die Beamtengesetze der Länder in Verbindung mit den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Bestimmungen, den Laufbahnverordnungen sowie in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen.

## 2. Tarifrrechtliche Eingruppierung von Hochschulabsolventen in den BAT

2.1 Der Besoldungsgruppe A 13 des Bundesbesoldungsgesetzes, dem Eingangsamts des höheren Dienstes, entspricht im Tarifrecht die Vergütungsgruppe (Verg.Gr.) II a des BAT. Den Fallgruppen 1 a, b und c und 2 der Verg.Gr. II a BAT sind „Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung“ zugeordnet. In der Protokollnotiz Nr. 1 ist der in den Tätigkeitsmerkmalen der Verg.Gr. II a (und der Verg.Gr. I, I a und I b) BAT verwendete Begriff "abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung" für den Anwendungsbereich dieser Tätigkeitsmerkmale verbindlich umschrieben. Ausgehend vom sog. formellen Hochschulbegriff sind hiernach "wissenschaftliche Hochschulen" Universitäten, Technische Hochschulen sowie andere Hochschulen, die nach Landesrecht als wissenschaftliche Hochschulen anerkannt sind. Eine abgeschlossene wissenschaftliche Ausbildung liegt nach der Protokollnotiz Nr. 1 vor, wenn das Studium mit einer ersten Staatsprüfung oder Diplomprüfung beendet worden ist. Diesen steht eine Promotion oder die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät in den Fällen gleich, in denen die einschlägigen Ausbildungsvorschriften die Ablegung einer ersten Staatsprüfung oder einer Diplomprüfung nicht vorsehen. Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung setzt weiter voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) als Zugangsvoraussetzung erfordert und für den

Abschluss eine Mindeststudienzeit von mehr als sechs Semestern ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.ä. vorgeschrieben ist.

Ob ein Angestellter über eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung verfügt, hängt davon ab, ob die von ihm besuchte Ausbildungsstätte zur Zeit des Studienabschlusses eine wissenschaftliche Hochschule im Sinn der Protokollnotiz Nr. 1 war (BAG vom 09.09.1981 - AP Nr. 48 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

Nach Maßgabe der Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppen ist eine Eingruppierung bis zur Verg.Gr. I BAT möglich.

2.2 Der Geltungsbereich der Verg.Gr. II a BAT erfasst grundsätzlich Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung aller Fachrichtungen. Eine Ausnahme bilden Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte, da sie außerhalb der Fallgruppen 1 a, b und c und 2 gesondert aufgeführt sind (Fallgruppen 4 bis 7). Weiter gelten die ersten Fallgruppen der Verg.Gr. II a BAT nicht für Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung mit entsprechender Tätigkeit als Lehrkräfte (Nr. 5 der Vorbemerkungen der Anlage 1 a zum BAT).

2.3 Technische Angestellte mit technischer Ausbildung sind während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung in Verg.Gr. V a BAT eingruppiert. Nach sechsmonatiger Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung erfolgt eine Eingruppierung in Verg.Gr. IV b BAT (Fallgruppe 21). Eine "technische Ausbildung" im Sinn der vorgenannten Vergütungsgruppen ist der erfolgreiche Besuch einer Schule, "deren Abschlusszeugnisse zum Eintritt in die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes des jeweiligen Arbeitgebers berechtigen" (vergl. Nr. 2 der Vorbemerkungen der Anlage 1 a zum BAT). Die Verg.Gr. IV b (Fallgruppe 21) ist die Vergütungsgruppe für den Normal-Ingenieur, der seiner Arbeit nachgeht, ohne sich durch seine Leistungen oder die ihm übertragene Tätigkeit aus dem normalen Berufsbild des Durchschnitts-Ingenieurs herauszuheben. Nach Maßgabe der Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppen ist eine Eingruppierung bis zur Verg.Gr. II a BAT möglich. Entsprechendes gilt für

vermessungs- und landkartentechnische Angestellte mit Fachhochschulausbildung.

2.4 Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, die an Fachhochschulen ausgebildet werden (Fachhochschulstudiengang Soziale Arbeit, Sozialpädagogik, Sozialwesen), sind in Verg.Gr. V b (Fallgruppe 10) BAT und nach zweijähriger Bewährung in dieser Vergütungs- und Fallgruppe in Vergütungsgruppe IV b (Fallgruppe 17) eingruppiert. Nach Maßgabe der Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppen ist eine Eingruppierung bis zur Verg.Gr. II a BAT möglich.

2.5 Angestellte mit abgeschlossener Fachausbildung für den gehobenen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken (Diplom-Bibliothekare) sind in Vergr.Gr. V b (Fallgruppe 16) eingruppiert. Nach Maßgabe der Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppen ist eine Eingruppierung bis zur Verg.Gr. IV a BAT möglich.

2.6 Lehrkräfte an Grund- und Hauptschulen mit voller Lehramtsbefähigung werden auf der Grundlage von Eingruppierungsrichtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) nach Verg.Gr. III BAT vergütet.

Quelle: <http://www.kmk.org/doc/beschl/zuordnungbama.pdf> (31.08.2004)

### **3.1.7. Vereinbarung „Zugang zu den Laufbahnen des höheren Dienstes durch Masterabschluss an Fachhochschulen“**

(Beschluss der Innenministerkonferenz vom 06.06.2002 und der Kultusministerkonferenz vom 24.05.2002)

#### **A. Bildungsvoraussetzungen für den höheren Dienst**

##### **I. Vorbemerkung**

Für die Feststellung, ob die Bildungsvoraussetzungen von an Fachhochschulen erworbenen Master-Abschlüssen den Zugang zum höheren Dienst eröffnen, sind Kriterien festzulegen. Dabei ist auf Inhalt, Studienumfang und Prüfungsanforderungen sowie den vorhergehenden Studienabschluss abzustellen.

Ob ein bestimmter Master-Abschluss an einer Fachhochschule diese Voraussetzungen erfüllt und den Zugang zum höheren Dienst eröffnet, wird im Akkreditierungsverfahren festgestellt.

##### **II. Anforderungsprofil für Laufbahnen des höheren Dienstes**

In der öffentlichen Verwaltung gibt es Aufgaben, deren Bewältigung erhöhte Anforderungen an die Ausbildung und die Persönlichkeit der Beamtinnen und Beamten stellt. Diese Aufgaben werden dem höheren Dienst zugeordnet. Aufgabe des höheren Dienstes ist es, komplexe Zusammenhänge rechtzeitig zu erfassen und angemessene Reaktionen unter Beachtung von Folgewirkungen zu entwickeln. Wesentliche Arbeitsfelder in diesem Zusammenhang sind die Wahrnehmung von Führungs-, Lenkungs-, Planungs- und Koordinierungsaufgaben, Projektmanagement, die Organisation und Überwachung von Effizienzsicherungs-, Evaluierungs- und Controllingssystemen sowie die Erarbeitung von Vorschriften. Es handelt sich in der Regel nicht um Routineaufgaben, sondern um Entscheidungsrichtlinien für eine Vielzahl von Fallgestaltungen. Für die Laufbahnen besonderer Fachrichtungen und andere fachwissenschaftlich geprägte Laufbahnen des höheren Dienstes sind Spezifika zu berücksichtigen. Im Hinblick auf dieses vielfältige Aufgabenspektrum ist gerade

der höhere Dienst durch eine große Verwendungsbreite mit wechselnden fachlichen Aufgabenbereichen geprägt. Das erfordert eine umfassende wissenschaftliche Ausbildung und die Fähigkeit zu abstraktem und analytischem Denken.

### III. Kriterien

Der Zugang zum höheren Dienst erfordert ein Studium, das durch die Vermittlung

- der Zusammenhänge des studierten Faches,
- der Fähigkeit, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und
- der für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse gekennzeichnet ist. Das Studium muss daher im Wesentlichen von folgenden Kriterien und Elementen geprägt sein:
- Vermittlung der Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit und Methodik dieses Faches,
- Vermittlung von theoretisch-analytischen Fähigkeiten,
- Herausbildung intellektueller und sozialer Kompetenzen durch
- Vermittlung von abstraktem, analytischem über den Einzelfall hinausgehendem und vernetztem Denken,
- Vermittlung der Fähigkeit, sich schnell methodisch und systematisch in Neues, Unbekanntes einzuarbeiten,
- Förderung von Selbständigkeit, Kreativität, Offenheit und Pluralität,
- Förderung von Kommunikationsfähigkeit (Streit-, Diskussions-, Diskursorientiertheit von Studiengängen, Kritikfähigkeit, Fähigkeit zur selbständigen Urteilsbildung, dialektisches Denken).

## B. Akkreditierung

### I. Feststellung der Gleichwertigkeit

Soweit von der Fachhochschule beantragt, wird im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens auch festgestellt, ob Masterstudiengänge an Fachhochschulen die oben genannten Kriterien hinsichtlich Inhalt, Studienumfang und Prüfungsanforderungen unter Berücksichtigung des vorhergegangenen Studienabschlusses erfüllen. In die Prüfung einbezogen

werden kann auch ein Vergleich mit einem oder mehreren Referenzstudiengängen, die den Zugang zum höheren Dienst eröffnen.

## II. Verfahren

Für das Verfahren gelten folgende Regeln:

1. Der zentralen Akkreditierungseinrichtung gehört ein Vertreter der Dienstrechtsseite als Vertreter der Berufspraxis an.
2. Soweit im Akkreditierungsverfahren festgestellt werden soll, dass ein an einer Fachhochschule erworbener Masterabschluss den Zugang zum höheren Dienst eröffnet, wirkt bei der Akkreditierung ein Vertreter der für die Laufbahngestaltung zuständigen obersten Dienstbehörde als Vertreter der Berufspraxis mit. Welches Land zuständig ist, richtet sich nach dem Sitz der Hochschule.
3. In den Akkreditierungsbescheid wird der Zusatz aufgenommen: „Der Masterabschluss eröffnet den Zugang zum höheren Dienst“.
4. Der Zusatz gemäß Ziffer 3 bedarf eines einheitlichen Votums der Vertreter der Berufspraxis.

## III. Umsetzung

Die Kultusministerkonferenz gewährleistet, dass die Regelungen gemäß B I und II eingehalten und die Kriterien gemäß A III dabei zu Grunde gelegt werden.

### C. Laufbahnrecht

Enthält der Akkreditierungsbescheid den Zusatz gemäß B II 3, sind die Bildungsvoraussetzungen für den Zugang zum höheren Dienst nach § 13 BRRG in Bund und Ländern erfüllt. Die Feststellung, ob der Studiengang für eine bestimmte Laufbahn fachlich geeignet ist, bleibt dagegen – wie bei allen Studiengängen – der laufbahngestaltenden Behörde vorbehalten (§ 13 Abs. 3 BRRG).

Die Innenminister und -senatoren wirken darauf hin, dass das Laufbahnrecht, soweit erforderlich, entsprechend angepasst wird.

#### **D. Überprüfung**

Diese Vereinbarung ist spätestens im Jahr 2007 zu überprüfen. Das Verfahren gemäß B II kann jederzeit auf Wunsch der Innen- oder der Wissenschaftsseite überprüft werden.

Quelle: <http://www.kmk.org/doc/publ/laufbahn.pdf> (31.08.2004)

### 3.1.8. Zugang zur Promotion für Master-/Magister- und Bachelor-/Bakkalaureusabsolventen

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14.04.2000)

#### 1. Master-/Magisterabschlüsse i. S. d. § 19 HRG

Nach Ziffer 2.3 des Beschlusses der Kultusministerkonferenz „Strukturvorgaben für die Einführung von Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magisterstudiengängen“ vom 05.03.1999 berechtigen **Master-/ Magisterabschlüsse** an Universitäten und Fachhochschulen grundsätzlich zur Promotion.

Inhaber von Master- oder Magistergraden, die an Universitäten oder an Fachhochschulen nach § 19 HRG oder im Ausland erworben wurden, sind insoweit den Inhabern von Diplom- oder Magistergraden, die nach § 18 Abs. 1 erworben wurden, gleichgestellt<sup>11</sup>. Die Universitäten regeln den Promotionszugang in ihren Promotionsordnungen; ein obligatorisches Eignungsfeststellungsverfahren findet nicht statt. Der Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.1994 zum Promotionszugang für besonders qualifizierte Fachhochschulabsolventen findet keine Anwendung.

#### 2. Bachelor-/Bakkalaureusabschlüsse

Die Kultusministerkonferenz hat bereits mit Beschluss vom 24.10.1997 zur Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit des Studienstands in Deutschland festgestellt, dass für **besonders qualifizierte ausländische Bewerber mit Bachelorabschluss** der Zugang zur Promotion entsprechend den Bedingungen für besonders qualifizierte Fachhochschulabsolventen ermöglicht werden soll. Nach dem Bericht der Kultusministerkonferenz vom 03./04.12.1992 i.d.F. v. 16.12.1994 ist für diesen Personenkreis neben dem Zugangsweg über den Erwerb eines Universitätsabschlusses bei standardisierter Anrechnung des Fachhochschulstudiums auf das Universitätsstudium der unmittelbare Zugang zur Promotion im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens vorgesehen. Der Eignungsfeststellung geht eine Vorbereitungsphase voraus, in der erfor-

---

<sup>11</sup> Dies gilt auch für im Ausland erworbene Master- und Magistergrade.

derliche Kenntnisse erworben und entsprechende Studienleistungen erbracht werden können und ggf. der Kontakt zum Betreuer der Dissertation hergestellt oder vertieft wird. Dieses Eignungsfeststellungsverfahren soll innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden. Universitäten und Fachhochschulen können bei der Ausgestaltung und Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens zusammenarbeiten und dabei auch die gemeinsame Betreuung des Dissertationsvorhabens vereinbaren.

Vor dem Hintergrund dieser Beschlusslage ergeben sich für **Bachelor-/Bakkalaureusabsolventen** für den Zugang zur Promotion folgende Konsequenzen:

Inhaber eines im In- oder Ausland erworbenen Bachelor-/Bakkalaureusgrades können im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens unmittelbar zu einem Promotionsstudium zugelassen werden. Die Universitäten regeln den Zugang sowie die Ausgestaltung des Eignungsfeststellungsverfahrens und ggf. das Zusammenwirken mit Fachhochschulen in ihren Promotionsordnungen.

Quelle: <http://www.kmk.org/doc/beschl/promotionbama.pdf> (31.08.2004)

### **3.1.9. Empfehlungen zur Einführung von Teilzeitstudiengängen (BLK 2002)**

Auszug aus: Modularisierung in Hochschulen. Handreichung zur Modularisierung und Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen. Erste Erfahrungen und Empfehlungen aus dem BLK-Programm "Modularisierung". Hrsg. von der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung. Bonn: 2002 (Materialien zur Bildungsplanung und zur Forschungsförderung. Heft 101), S. 80-83.

Anm. d. Hrsg.:

Diese Empfehlungen können hilfreich sein für eine Hochschule, die plant, Teilzeitstudiengänge einzurichten. Es werden Ergebnisse und Empfehlungen aus den Modellversuchsprojekten der Bund-Länder-Kommission vorgestellt.

#### **Notwendigkeit von Teilzeitstudiengängen**

Der Bedarf an Teilzeitstudiengängen ist in den letzten Jahren ständig gestiegen, da viele Studierende nicht bereit oder nicht in der Lage sind, das Studium als Vollzeitstudium durchzuführen. Die Entscheidung des Einzelnen für ein Teilzeitstudium kann sowohl aus finanziellen Gründen, als auch aufgrund familiärer Pflichten oder dem Wunsch, Studium und Beruf zu kombinieren, erwachsen. So gehen mittlerweile zwei Drittel aller Studierenden einer Erwerbstätigkeit nach, um ihr Studium zu finanzieren (Bundesministerium für Bildung und Forschung 1998).

#### **Voraussetzungen für Teilzeitstudiengänge**

Modularisierte Studienstruktur und gestufte Abschlüsse bieten gute Voraussetzungen für ein Teilzeitstudium. Kleinere Studieneinheiten und kürzere Studiengänge erleichtern Kombinationen aus Studium und Berufstätigkeit sowie Familienarbeit, vereinfachen Weiterqualifikation nach einer Phase der Berufstätigkeit und lebenslanges Lernen. Die mit Modularisierung verbundene größere Flexibilität und die mit der Verwendung eines Leistungspunktsystems einhergehende größere Transparenz erbrachter Leistungen schaffen die Voraussetzung, inhaltlich und organisatorisch sinnvoll auf Teilzeitbasis zu studieren. Studiengänge sollten von vornherein so ausgelegt werden, dass die für den Abschluss

erforderlichen Leistungspunkte nicht nur zwischen Hochschulen transferiert, sondern auch über einen längeren Zeitraum als den der Regelstudienzeit hinweg akkumuliert werden können.

### Rahmenbedingungen für Teilzeitstudiengänge

Die Einführung von Teilzeitstudiengängen erfordert eine Definition der Rahmenbedingungen des Teilzeitstudiums. Hierzu zählen insbesondere:

- **Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen**  
Die Möglichkeit zur Einrichtung von Teilzeitstudiengängen muss im jeweiligen Landeshochschulgesetz verankert sein. [...]
- **Klärung des Studierendenstatus**  
Es ist zu klären, ob die mit dem Status des Vollzeitstudierenden verbundenen Privilegien, wie niedrige Krankenversicherungsbeiträge, Leistungen der Studentenwerke, Preisnachlässe für kulturelle Angebote oder Förderungsmöglichkeiten wie BaföG, auch für Teilzeitstudierende gewährt werden können (ggf. in geringerem Umfang). Man könnte hier differenzieren zwischen Studierenden, die berufstätig sind und nicht auf Vergünstigungen angewiesen sind und Studierenden, die z. B. aus familiären Gründen einem Teilzeitstudium nachgehen und dadurch nur über ein geringes Einkommen verfügen.
- **Einführung von modularen Studienstrukturen und Leistungspunktsystemen**  
Eine modulare Studienstruktur ist eine wesentliche Voraussetzung für die Etablierung von Teilzeitstudiengängen. Module müssen klar strukturiert, ausreichend beschrieben und inhaltlich möglichst unabhängig von anderen Modulen aufgebaut sein. Sie sollten zeitlich überschaubare, maximal ein Semester beanspruchende Studieneinheiten sein, damit eine flexible Studienplanung erreicht werden kann. Durch Verwendung eines Leistungspunktsystems werden die individuell erzielten Studienleistungen zudem transparent dokumentiert. Die Anerkennung von Studienleistungen zwischen verschiedenen Institutionen und die Akkumulierung auch über einen längeren Zeitraum hinweg wird damit möglich.

- **Neudefinition der Regelstudienzeit**

Die Entscheidung für ein Vollzeit- oder ein Teilzeitstudium sollten die Studierende selber treffen können. Deshalb muss das Konzept der Regelstudienzeit neu definiert werden. Festgelegt werden sollte, wie lange einmal erworbene credits ihre Gültigkeit bewahren bzw. wie viele Semester ein Teilzeitstudium maximal beanspruchen darf. Denkbar wäre jedoch auch, dass jeder Teilzeit-Studierende selber einen zeitlichen Rahmen für sein Studium vorgibt, den er dann vertraglich einhalten muss.
- **Flexibilisierung der Prüfungsmodalitäten**

Für Teilzeitstudierende sind flexible Prüfungsmodalitäten besonders wichtig. Folgende Fragen sind im Hinblick auf die Prüfungen zu klären: Sind allein feste Prüfungszeiträume im Semester vorgesehen und/oder können Teilzeitstudierende ihre Prüfungstermine zusätzlich noch individuell vereinbaren? Wie viele Modulprüfungen müssen pro Semester abgelegt bzw. wie viele credits sollen mindestens pro Semester erworben werden?
- **Organisation der Lehrveranstaltungen**

Um die Studierbarkeit von Teilzeitstudienangeboten zu verbessern, sollten bestimmte organisatorische Belange berücksichtigt werden. Einige Lehrveranstaltungen könnten beispielsweise im Block, z. B. ganztägig an zwei aufeinanderfolgenden Tagen abgehalten werden, oder sie könnten in den Abendstunden oder am Wochenende stattfinden. Eine Anmeldepflicht für die Belegung solcher Module kann sich als günstig erweisen, damit die Dozenten im Voraus über ein Zustandekommen des Moduls Bescheid wissen und zu Beginn der Veranstaltungen nicht mehrmals vergeblich auf Studierende warten müssen. Präsenzzeiten könnten auch mit Fernstudien kombiniert werden. Dafür wird entsprechend aufgearbeitetes Lernmaterial notwendig sein, wobei die Möglichkeiten des Internets das Fernstudium attraktiver machen kann (z. B. über Online-Module, Web-Sprechstunde, Chat-Rooms). Studierende der Universität Jena waren der Meinung, dass sich das Tempo der Wissensvermittlung durch eine digitale Verarbeitung merklich erhöhte. Der Aufwand an Koordinierungstätigkeiten für Tele-teaching wird allerdings oft unterschätzt, sowohl in personeller als auch in technischer Hinsicht.

- **Angebot fremdsprachiger Module**  
Fremdsprachige Lehrveranstaltungen anzubieten erhöht nicht nur die Fremdsprachenkompetenz der deutschen Studierenden, es würde auch ausländische Interessenten anlocken, die nur einen Teil ihres Studiums im deutschsprachigen Raum absolvieren möchten.
- **Erweiterung des Lehrangebotes durch Kooperationen**  
Summer Schools sind ein sehr geeignetes Instrument zur Verstärkung der Kooperation zwischen Universitäten in Form der gegenseitigen Ergänzung des Lehrangebots. Summer Schools bieten den inländischen Studierenden außerdem die Möglichkeit, Veranstaltungen nachzuholen, die sie z. B. wegen eines Auslandsaufenthaltes noch nicht belegen konnten. Beispielsweise können die Studierenden der Universität Paderborn ihr Studium um Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Entwicklungsländer aus dem Angebot der Universität Göttingen erweitern. Im Gegenzug ist es Studierenden aus Göttingen möglich, die in Paderborn stattfindenden Lehrveranstaltungen der Themenbereiche „Global Dynamics“ und „Theorie der Transnationalen Unternehmung“ zu belegen.

Quelle: <http://www.blk-bonn.de/papers/heft101.pdf> (31.08.2004)

### **3.1.10. Im europäischen Hochschulraum - Sachstand und Strategien der deutschen Hochschulen in Vorbereitung der Berlin-Konferenz am 18./19. September 2003**

(Entschließung des 200. Plenums der HRK vom 08. Juli 2003)

Die im Rahmen des Bologna-Prozesses vorgesehene Einführung von Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magisterstudiengängen ist ein wichtiger Beitrag für die Reform des deutschen Hochschulsystems. Im europäischen Vergleich zeigt sich bereits heute, dass die Großzahl der Unterzeichnerstaaten der Bologna-Erklärung eine grundlegende Umstrukturierung ihres Studiensystems beschlossen und – unter Zuhilfenahme unterschiedlicher politischer Steuerungsinstrumente – mit der Implementierung begonnen hat. Die Einführung der gestuften Studiengangstruktur sollte sich dabei nicht auf Einzelinitiativen beschränken, sondern zu einer systematischen Strukturreform des Studienangebots deutscher Hochschulen führen. Die Europäisierung der Studienangebote dient der Öffnung hin zu Europa und der Welt und steigert damit zugleich die internationale Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Hochschulsystems.

Deutschland hat sich gemeinsam mit 32 anderen europäischen Staaten verpflichtet, bis 2010 die Ziele der Bologna-Erklärung sowie des Prager Communiqués umzusetzen. Die Minister haben überdies beschlossen, dass die nächste Nachfolgekonzferenz am 18./19. September 2003 in Berlin stattfinden wird. Sie soll den Fortschritt des Bologna-Prozesses beleuchten und weitere Richtungsentscheidungen für den Weg zu einem europäischen Hochschulraum treffen. Regelmäßige nationale Konferenzen und Tagungen, die beispielsweise auch von der European University Association mitgetragen werden, dienen der Klärung und Präzisierung des europaweiten Prozesses.

Die deutschen Hochschulen nehmen diese Konferenz ihrerseits zum Anlass, um eine Positionsbestimmung vorzunehmen, die im Zuge des Prozesses gesammelten Erfahrungen zu reflektieren und weitere Prioritäten für die Umsetzung festzulegen. Die Hochschulrektorenkonferenz wird den Prozess der Harmonisierung der europäischen Hochschulsys-

teme weiterhin aktiv begleiten, sorgfältig beobachten und die Annäherung unter Beachtung nationaler Besonderheiten fördern.

### 1. Zielbestimmung

Der Bologna-Prozess ist durch folgende Ziele bestimmt, die in den Hochschulen – und dort insbesondere in den Fakultäten und Fachbereichen – intensiv diskutiert und schrittweise umgesetzt werden:

1. Einführung eines Studiensystems, das sich im Wesentlichen auf zwei Hauptzyklen stützt, wobei sowohl der erste als auch der zweite Zyklus zu einem „berufsqualifizierenden Abschluss“ führt
2. Einführung eines aufgrund vergleichbarer Abschlüsse leicht verständlichen Systems, unter anderem durch die Einführung des Diploma Supplement
3. Einführung eines ECTS-kompatiblen Leistungspunktesystems (und der Modularisierung der Studieninhalte)
4. Förderung des Studierenden- und Lehrendenaustauschs durch Abbau von Mobilitätshemmnissen
5. Förderung der europäischen Zusammenarbeit bei der Qualitätssicherung
6. Förderung der erforderlichen europäischen Dimension im Hochschulbereich

Hochschulrektorenkonferenz, Kultusministerkonferenz und das Bundesministerium für Bildung und Forschung bekräftigten in den vergangenen Jahren wiederholt den Einklang zwischen den Zielen der Bologna-Erklärung und jenen Zielsetzungen, die Bund und Länder für die Modernisierung des Hochschulwesens in Deutschland und die Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit des Studienstandorts Deutschland bereits Mitte der 90er Jahre benannt hatten.<sup>12</sup>

---

<sup>12</sup> Bericht der Kultusministerkonferenz zur Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit des Studienstandorts Deutschland vom 24.10.1997.

## 2. Strategie

Die politischen Entscheidungsträger haben bereits frühzeitig einen rechtlichen Rahmen geschaffen, der die Umsetzung der Ziele der Bologna-Erklärung ermöglicht. Besondere Aufmerksamkeit haben dabei insbesondere die neuen Studiengänge aber auch die Akkreditierung als Verfahren der Qualitätssicherung erfahren.

Das Hochschulrahmengesetz sah bereits in der novellierten Fassung (1998) die Einführung gestufter Studiengänge zur Erprobung vor,<sup>13</sup> mit der sechsten Novelle von 2002 gehören diese nun zum Regelangebot. Die Landeshochschulgesetze wurden und werden schrittweise angepasst.

Frühzeitig haben Hochschulrektorenkonferenz und Kultusministerkonferenz Empfehlungen und Strukturvorgaben für die neuen Studiengänge beschlossen.<sup>14</sup> Die Entscheidung über den Zeitpunkt der Einführung, die inhaltliche und curriculare Ausgestaltung der neuen Studienangebote liegt dabei nach wie vor bei der einzelnen Hochschule. Viele der deutschen Hochschulen nutzen den geöffneten Gestaltungsspielraum: sie bieten neue Studienprogramme an, mit denen sie ihr Leistungsangebot effektiv profilieren.

Das Fächerspektrum in den neuen Studiengängen umfasst die Ingenieur- und Naturwissenschaften, die Geistes- und Sozialwissenschaften wie auch die Rechts- und Wirtschaftswissenschaften. Die Angebote sind teilweise diszipliniert, teilweise inter- oder transdisziplinär ausgerichtet. Die Master-/Magisterstudiengänge lassen dabei grundsätzlich eine Orientierung entweder an Anwendungs- oder Forschungskriterien erkennen. Im Interesse einer stärkeren Internationalisierung der Hochschulbildung werden einige Programme ganz oder teilweise in einer Fremdsprache angeboten. Studiengänge beinhalten zum Teil Praktika, die der Berufsfelderkundung dienen.

Wenngleich die Hochschulen durch die Etablierung der Akkreditierungsverfahren zusätzlichen Gestaltungsspielraum bezüglich Inhalt und Profil ihrer neuen Studiengänge gewonnen haben, sind gewisse formale Standards erforderlich, um die übergreifenden Bologna-Ziele – Transparenz

---

<sup>13</sup> 20.08.1998, Viertes Gesetz zur Änderung des HRG vom 26.01.1976.

<sup>14</sup> Siehe Anlage.

und Vergleichbarkeit im Interesse einer europaweiten Mobilität – zu gewährleisten. Auch der Akkreditierungsrat hat deshalb Standards formuliert, die sich im Kern auf die strukturelle Qualität der Studiengänge beziehen.

Ferner haben es die Fakultäten- und Fachbereichstage, aber auch die Berufs- und Fachgesellschaften übernommen, Empfehlungen für die inhaltliche Ausgestaltung von Studiengängen zu diskutieren. Die Studierenden beteiligen sich international (insbesondere ESIB) wie national (insbesondere fzs), aber auch lokal in den Akkreditierungs- und Evaluierungsverfahren an der gestaltenden Diskussion des Europäischen Hochschulraumes. Die Hochschulrektorenkonferenz hat sich dabei insbesondere auch um eine Zusammenarbeit mit den Vertretern der Fachdisziplinen<sup>15</sup> und des Arbeitsmarktes bemüht. Diese Dialoge gilt es fortzuführen und weiter zu intensivieren.<sup>16</sup>

Während zu Beginn des Prozesses in erster Linie konzeptionelle Probleme diskutiert wurden, werden künftig verstärkt auch Fragen der strategischen und operativen Umsetzung zu klären sein, die die besondere Situation der Fachdisziplinen angemessen berücksichtigt.

### 3. Sachstand

Die deutschen Hochschulen bieten im Sommersemester 2003 bereits 747 Bachelor-/ Bakkalaureus- (davon 485 an Universitäten und 259 an Fachhochschulen) und 886 Master-/Magisterstudiengänge (davon 554 an Universitäten und 325 an Fachhochschulen) an. (Quelle: [www.hochschulkompass.de/Stand: Januar 2003](http://www.hochschulkompass.de/Stand:Januar2003) ). Damit machen die neuen Studiengänge insgesamt gut 15 % des Studienangebots an deutschen Hochschulen aus:<sup>17</sup>

B M

<sup>15</sup> Die HRK hat im Sommer 2002 Arbeitsgruppen einberufen, an denen jeweils Vertreter der Ständigen Kommission für Lehre und Studium bzw. der Internationalen Kommission einerseits sowie Vertreter der Fakultäten- und Fachbereichstage andererseits beteiligt sind. Ziel der disziplinspezifischen Arbeitsgruppen ist es, die besonderen Erwartungen und Lösungsvorschläge der Fachdisziplinen zu nutzen, um mit Blick auf die europäischen Nachbarstaaten gemeinsame Strategien für die Zielerreichung bis 2010 zu entwickeln.

<sup>16</sup> Die Ergebnisse der Diskussionen sind in den Empfehlungen berücksichtigt.

<sup>17</sup> Einem Studiengang können mehrere Sachgebietskategorien zugeordnet werden.

---

Ingenieurwissenschaften	197	270
Sprach- und Kulturwissenschaften	209	125
Agrar-, Forst-, Haushalts- u. Ernährungswissenschaften	20	51
Gesundheitswissenschaften, Medizin	31	56
Kunst und Musik	14	21
Mathematik, Naturwissenschaften	206	147
Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	117	317

Die Mehrzahl der Studiengänge wurde zusätzlich zu dem bestehenden Regelangebot an den Hochschulen eingeführt.<sup>18</sup> Von den neu eingerichteten Bachelor-/Bakkalaureusstudiengängen sind mittlerweile 86, von den Master-/Magisterstudiengängen 96 akkreditiert (Stand: 01. Januar 2003). In den neuen Studiengängen waren im Wintersemester 2001/ 2002 bereits 2,7 % aller Studierenden eingeschrieben. Die ersten Absolventinnen und Absolventen eines Bakkalaureus-/Bachelorstudiengangs haben ihr Studium bereits abgeschlossen.

#### 4. Empfehlungen zur weiteren Umsetzung

Die Hochschulrektorenkonferenz weist darauf hin, dass die Reformen nur dann effektiv sein können, wenn sie in Eigenverantwortung der Hochschulen erfolgen. Die Einführung neuer Studiengangstrukturen ebenso wie deren Durchführung ist mit einem erheblichen Mehraufwand verbunden, der refinanzierbar sein muss. Grundsätzlich ist bei der Neustrukturierung des Studienangebots darauf zu achten, dass die Ausbildungsqualität an deutschen Hochschulen mindestens gewahrt, nach Möglichkeit aber gesteigert wird. Die Reformen dienen der Profilbildung und dem Wettbewerb der Hochschulen, wobei gemeinsame Standards Vergleichbarkeit und Transparenz sichern. Zugleich muss die Differenz und Vielfalt nationaler akademischer Traditionen Berücksichtigung finden. Nicht zuletzt sind die unterschiedlichen Kompetenzprofile der verschiedenen Hochschularten und einzelnen Hochschulen im Reformprozess zu berücksichtigen. Schließlich ist zu gewährleisten, dass Studierende Vertrauens-

---

<sup>18</sup> CHE/CHEPS, Die Einführung von Bachelor- und Master-Programmen an deutschen Hochschulen, Juni 2002.

schutz beim Übergang vom herkömmlichen Studiensystem in das neue System genießen.

Ausgehend von diesen Prämissen zieht die Hochschulrektorenkonferenz in Vorbereitung auf die Berlin-Konferenz 2003 folgendes Zwischenfazit:

**Qualität in Studium und Lehre durch Reformen.** Die Hochschulrektorenkonferenz begrüßt den Bologna-Prozess unter der Maßgabe, dass dieser Anlass und Beitrag zur Reform und Verbesserung der Qualität der Studienangebote ist. Die Reformen sind ihrerseits konsequent als ein Beitrag zur Steigerung der Transparenz über die Qualität von Studiengängen zu verstehen.

1. An der qualitätsgeleiteten Reform des deutschen Studiengangsystems wirken die Hochschulen, aber auch die Fach- und Berufsverbände, die Fakultäten- und Fachbereichstage gemeinsam verantwortlich mit. Die Hochschulrektorenkonferenz fordert den Gesetzgeber auf, auch künftig den Hochschulen die Möglichkeit offen zu halten, ein Höchstmaß an Qualität mit profilierten Studiengängen zu realisieren.

**Bestimmung des künftigen Regelangebots an deutschen Hochschulen.** Die Umstellung des Studienangebots an deutschen Hochschulen entsprechend der Bologna-Deklaration bedarf einer strategischen Klärung der Frage, in welchen Fächern und zu welchem Zeitpunkt die gestuften Studienangebote die grundständigen Diplom-, Magister- und Staatsexamensstudiengänge ersetzen sollen. Die Parallelführung des Studienangebots alten und neuen Typs sollte, lediglich in einer Übergangsphase vorgesehen sein. Auch bei den Staatsexamenstudiengängen (vor allem Lehrerausbildung) sind bereits erste Modelle entwickelt und umgesetzt worden. Die Transparenz des Angebots dient nicht zuletzt der Akzeptanz seitens der Studieninteressenten und Studierenden.

2. Die Hochschulrektorenkonferenz empfiehlt, die Diplom-, Magister- und Staatsexamensstudiengänge durch Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magisterstudiengänge zu ersetzen. In begründeten Ausnahmefällen können die Hochschulen ein grundständiges Studienangebot mit einer Regelstudienzeit von vier bis fünf Jahren Dauer beibehalten. Die Hochschulrektorenkonferenz unterstützt darüber

hinaus das Vorhaben, unter Berücksichtigung der Kapazitätsfragen Doktoranden künftig in geeigneten Fächern ein Promotionsstudium im Sinne einer dritten Phase der gestuften Studiengangstruktur anzubieten. Die Konzeptionen und rechtlichen Grundlagen für die neuen Studiengänge sollen bis Ende 2005 erarbeitet sein; die Implementierung der neuen Studiengänge soll bis spätestens 2010 abgeschlossen sein.

**Finanzielle und kapazitative Rahmenbedingungen.** Für die neuen Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magisterstudiengänge sind die finanziellen und materiellen Ressourcen bereitzustellen, die zur Sicherung und Steigerung der Ausbildungsqualität mit Hilfe der in der Bologna-Erklärung formulierten Maßnahmen erforderlich sind, sowie wissenschaftsadäquate rechtliche Rahmenbedingungen – insbesondere durch Anpassung des Kapazitätsrechts – zu schaffen.

3. Die Hochschulrektorenkonferenz fordert die politisch Verantwortlichen auf, den Hochschulen insbesondere in Fragen des Kapazitätsrechts den notwendigen Gestaltungsspielraum zu gewähren. Für die Deckung des finanziellen Mehraufwands, den die Reform verlangt, müssen zusätzliche Mittel durch angemessene Refinanzierungsmöglichkeiten geschaffen werden.

**Absolventenverbleib.** Für die Reform des Studienangebots an deutschen Hochschulen ist besonders die Frage nach der Akzeptanz von Bachelor-/Bakkalaureus-Absolventen durch den Arbeitsmarkt relevant. Die Klärung dieser Frage ist zentral für den Erfolg der gestuften Studiengänge.

4. Die Hochschulrektorenkonferenz fordert die Wirtschafts- und Berufsverbände sowie die Kammern auf, ihre Mitglieder umfassend zu informieren und ihnen zu empfehlen, Bachelor-/Bakkalaureus-Absolventen sowie Master-/Magister-Absolventen adäquate Beschäftigungsmöglichkeiten zu bieten; sie appelliert an die Politik, dies zu unterstützen. Die Hochschulrektorenkonferenz setzt sich überdies dafür ein, den Werdegang der Absolventen durch entsprechende Verbleibstudien zu begleiten.

**Profile der gestuften Studiengänge.** Die curriculare Ausgestaltung der neuen Bachelor-/Bakkalaureusstudiengänge und Master-/Magisterstudiengänge soll auch künftig im Verantwortungsbereich der Hochschule liegen. Dabei ist insbesondere für die Bachelor-/Bakkalaureusstudiengänge zu klären, in welchem Umfang die Grundlagenwissenschaften Gegenstand des Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss sind. Ziel ist dabei, sowohl eine Beschäftigungsfähigkeit als auch die Möglichkeit eines wissenschaftlich vertiefenden Master-/Magisterstudiums zu erreichen.

5. Die Hochschulrektorenkonferenz empfiehlt ihren Mitgliedern, die durch das Hochschulrahmengesetz sowie die Landesgesetze eröffneten Gestaltungsspielräume – etwa in Bezug auf die Dauer der Studiengänge – zu nutzen, um wettbewerbsfähige und profilierte Studienangebote zu entwickeln. Zwar benötigen die Vielgestaltigkeit und wettbewerbliche Profilierung der Studienangebote klar erkennbare Strukturen, jedoch ist die inhaltliche Profilierung der Studienangebote in die Verantwortung der Hochschule gestellt. Durch die Akkreditierung wird schließlich überprüft, ob die Studiengänge Qualitätsstandards genügen. In der Bezeichnung der Abschlussgrade soll dabei auch künftig auf eine hochschulartenspezifische Differenzierung verzichtet werden. Das Profil der Master-/Magisterstudiengänge – Anwendungsbezug versus Forschungsbezug – wird im Diploma Supplement dokumentiert.

**Berufsqualifizierung.** Soll der Bachelor-/Bakkalaureusstudiengang zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen, so ist eine Verständigung darüber erforderlich, was Berufsqualifizierung heißt. An der Klärung dieser Frage sollen Vertreter der Hochschulen, des Arbeitsmarktes sowie der Fachgesellschaften und der Fakultäten- und Fachbereichstage gemeinsam mitwirken.

6. Die Hochschulrektorenkonferenz fordert die Vertreter der Hochschulen, des Arbeitsmarktes sowie der Fachgesellschaften und der Fakultäten- und Fachbereichstage auf, in einen Dialog über die Bedeutung des Begriffs der Berufsqualifizierung einzutreten. Der im Gesetz vorgegebene Begriff des „berufsqualifizierenden Abschlusses“ soll dabei in Übereinstimmung mit der Bologna-Erklärung im Sinne

einer Beschäftigungsfähigkeit verstanden werden. Der Dialog soll dabei insbesondere sowohl in regionalen als auch in inhaltlich begründeten Netzen geführt werden.

Wie bereits in der Entschließung des 192. Plenums vom 19./20. Februar 2001 bekundet, begrüßt die HRK das Ziel, einen europäischen Hochschulraum zu schaffen, wobei durch die europaweite Vergleichbarkeit der Abschlüsse die Mobilität von Studierenden sowie die berufliche Anerkennung erleichtert werden. Sie appelliert in diesem Zusammenhang an Bund und Länder, endlich das „Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ (Lissabon 1997) zu ratifizieren, dem mittlerweile zahlreiche Staaten beigetreten sind. Dieses Erfordernis erhält vor dem Hintergrund des General Agreement on Trade in Services zunehmende Dringlichkeit.

**Zulassungskriterien und Durchlässigkeit.** Den Hochschulen soll das Recht zustehen, über die Zulassungskriterien eines Master-/Magisterstudiums eigenverantwortlich zu entscheiden. Als Zulassungskriterien sollen dabei allein Qualitätsmerkmale zum Tragen kommen; eine Quotierung durch staatliche Stellen wird von den Hochschulen abgelehnt. Dabei ist auf die Durchlässigkeit zwischen Studiengängen unterschiedlicher Hochschularten zu achten.

7. Die Hochschulrektorenkonferenz appelliert an die politisch Verantwortlichen in den Länderministerien, die Verfahren und Kriterien der Zulassung von Studierenden – insbesondere bei der Zulassung zum Master-/Magisterstudium – in den Verantwortungsbereich der Hochschulen zu stellen.

**ECTS, Modularisierung und Diploma Supplement.** Der europäische Hochschulraum sieht verschiedene Instrumente zur Verbesserung der Transparenz und damit zur Steigerung der internationalen Mobilität von Studierenden vor. Die Einführung eines Leistungspunktesystems ist eine der Kernaufgaben, zu der sich Unterzeichner der Bologna-Deklaration im Jahre 1999 verpflichtet haben. Den europäischen Standard bildet nach wie vor das European Credit Transfer System (ECTS), das an europäischen Hochschulen nicht nur als Transfer-, sondern zunehmend auch als Akkumulierungssystem eingesetzt wird.

Curricula sollen sich entsprechend dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) künftig an Lernzielen (learning outcome) orientieren. In Relation dazu wird der studentische Arbeitsaufwand (work load) gesetzt, der zum Erreichen des Lernziels im Curriculum vorgesehen ist. Im Studienjahr werden in der Regel 60 ECTS-Punkte verliehen, die 1500 bis 1800 studentischen Arbeitsstunden entsprechen. ECTS-Punkte werden beim Hochschulwechsel nicht automatisch anerkannt, sie dienen lediglich der Transparenz hinsichtlich der erbrachten Studienleistungen. Ein Modul beschreibt ein Lernziel, das in der Regel durch mehrere Lehrveranstaltungen sowie ein entsprechendes Selbststudium erreicht werden soll. Das Diploma Supplement basiert auf einer europaweiten Einigung bezüglich Form und Inhalt.

8. Die Hochschulrektorenkonferenz empfiehlt die flächendeckende Einführung des ECTS als ein Transfer- und Akkumulierungssystem. In Verbindung mit der Modularisierung und der Einführung eines studienbegleitenden Prüfungssystems ist das ECTS ein wesentlicher Beitrag zur Studienreform, indem es Lernziele und den für das Erreichen des Lernziels erforderlichen Arbeitsaufwand zueinander in Relation setzt. Das ECTS ermöglicht dabei, formelles und informelles Lernen zu erfassen. Die Hochschulrektorenkonferenz empfiehlt überdies, den zeitlichen Umfang der Studiengänge künftig jeweils in ECTS-Punkten – und nicht ausschließlich in Semestern oder Studienjahren – zu beschreiben, um so insbesondere der Situation von Teilzeitstudierenden Rechnung zu tragen. Die Identität eines Abschlusses an der Hochschule, die den Abschlussgrad verleiht, soll dabei gewahrt bleiben. In Verbindung mit der Modularisierung des Studienangebots erlaubt dies, das Studienangebot auch als Teilzeitstudium zu absolvieren. Das Diploma Supplement soll in der europaweit standardisierten Form grundsätzlich für alle Studiengänge eingeführt werden.

**Qualitätssicherung durch Akkreditierung.** Die Akkreditierung ist seit dem 1. Januar 2003 das Verfahren der Qualitätssicherung von Studium und Lehre an deutschen Hochschulen. Mit Beschluss vom 1. März 2002 hatte die Kultusministerkonferenz (KMK) entsprechend über die „Künftige Entwicklung der länder- und hochschulübergreifenden Qualitätssicherung in Deutschland“ die

„Grundsatzentscheidung für ein Akkreditierungssystem“ gefällt. Die Hochschulrektorenkonferenz hat einen entsprechenden Entschluss bereits frühzeitig gefordert und unterstützt.

9. Die Verfahren der Qualitätssicherung, insbesondere die Akkreditierung, sind schnell und zufriedenstellend weiter auszubauen. Innerhalb des deutschen Akkreditierungssystems ist insbesondere auch der Transparenz und der europäischen Kompatibilität Rechnung zu tragen. Denkbare Lösungsansätze sind dabei die stärkere Internationalisierung des Systems und/oder eine Ausweitung des nationalen Systems. Die Verfahren sind dabei effektiv und effizient zu organisieren, die finanziellen Aufwendungen müssen seitens der Hochschulen tragbar sein.

**Internationalisierung.** Die Schaffung eines europäischen Hochschulraums bedeutet für das deutsche Hochschulsystem eine verbesserte Kompatibilität der Studiengangssysteme innerhalb Europas sowie eine gesteigerte Konkurrenzfähigkeit auf dem weltweiten Bildungsmarkt. Der Bologna-Prozess wird durchgängig als notwendige, allerdings nicht hinreichende Voraussetzung zur Internationalisierung des Studienangebots verstanden. Die Einführung von Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magisterstudiengängen ist ein wesentlicher Beitrag zur Internationalisierung des Studienstandorts Deutschland, die Internationalisierung ist jedoch kein Selbstzweck der Reform. Ein wichtiger Aspekt der Internationalisierung ist die Förderung der internationalen Mobilität von Studierenden und Lehrenden. Dies umfasst sowohl die finanzielle Förderung von Mobilität als auch den Abbau von Mobilitätshindernissen im rechtlichen wie sozialen Sinne (Arbeitsurlaub, Gewährleistung einer ausreichenden Wohnraumversorgung, Integration in Studierendenschaften etc.).

10. Die Hochschulrektorenkonferenz empfiehlt, die durch den europäischen Hochschulraum geschaffenen Möglichkeiten zur Internationalisierung zu nutzen. Vor allem Kooperationen mit ausländischen Partnerhochschulen in Lehre und Studium durch gemeinsame Abschlüsse und Doppeldiplome (joint programmes, joint degrees) sind wichtige Beiträge zur Realisierung der europäischen Dimension in Lehre und Studium einerseits sowie zur Erreichung der Studieren-

denmobilität auch während eines ersten berufsqualifizierenden Bachelor-/Bakkalaureusstudiums andererseits. Überdies sollen künftig verstärkt auch fremdsprachige Lehrangebote bereitgehalten werden. Zudem sind innerhalb der Bandbreite reformierter Studiengänge zielgruppenspezifisch Angebote für ausländische Studierende zu entwickeln. Zugleich sind angemessene soziale Rahmenbedingungen zu gewährleisten, die vor allem den Studierenden die Möglichkeit zu Mobilität innerhalb des europäischen Hochschulraums ermöglichen.

Der »Bologna-Prozess«  
 Relevante Strukturvorgaben und Empfehlungen<sup>19</sup>

Anlage 1

	<b>Bologna-Prozess - Europäischer Hochschulraum</b>	
	Prager Communiqué	19.05.2001
	Salamanca-Abkommen	29./30.03.2001
	Bologna-Erklärung	19.06.1999
	Sorbonne-Erklärung	25.05.1998
<b>HRG</b>	<b>Hochschulrahmengesetz</b>	
HRG	Sechstes Gesetz zur Änderung des HRG	08.08.2002
HRG	Fünftes Gesetz zur Änderung des HRG	16.02.2002
HRG	Novellierung des Hochschulrahmengesetzes, Viertes Gesetz zur Änderung des HRG vom 26.01.1976	20.08.1998
<b>Länder</b>	<b>Hochschulgesetze der Länder</b>	
<b>Länder</b>	<b>Eckwerte</b>	
	Eckwerte für die Genehmigung von BA- und MA-Studiengängen an baden-württembergischen Hochschulen	
	Eckwerte zur Einführung von Bachelor-/Masterstudiengängen in Niedersachsen	
	Eckwerte für die Genehmigung von BA- und MA-Studiengängen an Hochschulen Nordrhein-Westfalens	
	Eckpunkte für die Einführung von Bachelor- und Masterabschlüssen an den Hamburger Hochschulen	
	Eckpunkte für Bachelor-/Masterstudiengänge (Berlin)	

<sup>19</sup> Anm. d. Hrsg.: Stand 8. Juli 2003.

<b>HRK</b>	<b>Hochschulrektorenkonferenz</b>	
HRK	Deutschland im Europäischen Hochschulraum	20./21.02.2001 193. Plenum
HRK	Zum ECTS-Notensystem	3./4. Juli 2000 191. Plenum
HRK	Einordnung von Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magister-Abschlüssen im öffentlichen Dienst	21.02.2000 512. Präsidium
HRK	Empfehlungen zur Lehrerbildung	02.11.1998
HRK	Akkreditierungsverfahren	06.07.1998 (185. Plenum)
HRK	Zur Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen/abschlüssen	10.11.1997 (183. Plenum)
HRK	Zu Kredit-Punkte-Systemen und Modularisierung	07.07.1997 (182. Plenum)
<b>AR</b>	<b>Akkreditierungsrat</b>	
AR	Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen, Akkreditierung von Studiengängen mit den Abschlüssen Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magister - Mindeststandards und Kriterien	30.11.1999
<b>KMK</b>	<b>Kultusministerkonferenz</b>	
	Statut für ein länder- und hochschulübergreifendes Akkreditierungsverfahren	24.5.2002 i.d.F. vom 19.09.2002
IMK/KMK	Zugang zu den Laufbahnen des höheren Dienstes durch Masterabschluss an Fachhochschulen	(IMK: 6.6.2002 KMK: 24.5.2002)
	Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium	KMK: 28.06.2002
KMK	Laufbahnrechtliche Zuordnung von Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magisterabschlüssen gem. § 19 HRG	14.4.2002
KMK	Zugang zur Promotion für Master-/Magister- und Bachelor-/Bakkalaureusabsolventen	14.04.2002
KMK	Künftige Entwicklung der länder- und hochschulübergreifenden Qualitätssicherung in Deutschland	01.03.2002

KMK	Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und Modularisierung von Studiengängen	15.09.2000
KMK	Qualitätssicherung/Evaluation der Lehre: die deutsche Position im europäischen Kontext	15.09.2000
KMK	Strukturvorgaben für die Einführung von Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magisterstudiengänge	05.3.1999
KMK	Einführung eines Akkreditierungsverfahrens für Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magisterstudiengänge	03.12.1998
KMK	Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit des Studienstandorts Deutschland	24.10.1997
<b>WR</b>	<b>Wissenschaftsrat</b>	
WR	Empfehlungen zur Reform der staatlichen Abschlüsse	11/2002
WR	Empfehlungen zur künftigen Struktur der Lehrerbildung	11/2001
WR	Empfehlung zur Einführung neuer Studienstrukturen und –abschlüsse (Bakkalaureus/Bachelor – Magister/Master) in Deutschland	1/2000
WR	Thesen zur künftigen Entwicklung des Wissenschaftssystems in Deutschland	7/2000
WR	Stellungnahme zum Verhältnis von Hochschulbildung und Beschäftigungssystem	7/1999
WR	Empfehlungen zur Differenzierung des Studiums durch Teilzeitmöglichkeiten	5/1998
<b>FT/FBT</b>		
	Empfehlungen der Fachbereichs- und Fakultätentage	

Quelle:

[http://www.hrk.de/de/beschluesse/109\\_263.php?datum=200.+Plenum+am+8.+Juli+2003](http://www.hrk.de/de/beschluesse/109_263.php?datum=200.+Plenum+am+8.+Juli+2003) (24.09.2004)

### **3.1.11. Empfehlungen zur Einführung neuer Studienstrukturen und -abschlüsse (Bakkalaureus/Bachelor - Magister/Master) in Deutschland (Drs. 4418/00, WR 2000)**

(Zusammenfassung)

Das deutsche Hochschulsystem steht vor grundlegenden Herausforderungen: Die Anforderungen an die Qualifikationen der Beschäftigten wandeln sich, die Vielfalt der Tätigkeitsbereiche von Hochschulabsolventen wächst, viele Bereiche unterliegen zunehmender Internationalisierung, die Zahl der Studierenden und Absolventen hat deutlich zugenommen. Diese Entwicklungen müssen im Studienangebot angemessen berücksichtigt werden. Vor diesem Hintergrund weist der Wissenschaftsrat seit langem auf die Notwendigkeit einer stärkeren Differenzierung der Studiengänge und -abschlüsse hin. Das Ziel der Reformmaßnahmen sollte es sein, die Vielfalt der Studienangebote zu vergrößern und eine stärker an den Wünschen, Neigungen und Fähigkeiten der Studierenden ausgerichtete Gestaltung des Studiums zu ermöglichen, die Studieninhalte stärker auf Beschäftigungsfähigkeit als Studienziel zu orientieren und neue inhaltliche und zeitliche Verbindungen zur beruflichen Anwendung und Praxis zu schaffen. Aus diesen Gründen spricht sich der Wissenschaftsrat dafür aus, die bereits begonnene Reform der Studienabschlüsse zum Anlass für eine grundlegende Studienreform zu nehmen; eine bloße Veränderung der Begrifflichkeit der Hochschulabschlüsse, um lediglich auf der semantischen Ebene internationale Vergleichbarkeit herzustellen, würde den beschriebenen Herausforderungen nicht gerecht.

In Anknüpfung an seine Stellungnahme zum Verhältnis von Hochschul- ausbildung und Beschäftigungssystem empfiehlt der Wissenschaftsrat die Einführung einer klaren und flexiblen Grundstruktur für Studium und Lehre sowohl an Universitäten als auch an Fachhochschulen: ein drei- bis vierjähriges grundständiges Studium mit dem eigenständigen berufsqualifizierenden Abschluss Bakkalaureus/Bachelor und Studienprogramme von mindestens ein und höchstens zwei Jahren Dauer, die einen berufsqualifizierenden Abschluss voraussetzen und mit dem Magister-/Mastergrad abschließen.

Die Einführung dieser neuen Grundstruktur eröffnet neuartige Übergänge zum Promotionsstudium an Universitäten: Auf der Grundlage programmorientierter Aufnahmeverfahren können besonders qualifizierte Bakkalaureus-/Bachelorabsolventen direkt in ein Promotionsstudium aufgenommen werden; neuartige flexible Verknüpfungen eines Magister-/Masterprogramms mit einem Promotionsstudium werden ebenfalls eröffnet.

Das Ziel eines Studiums ist auch im Rahmen einer veränderten Studienstruktur die intellektuelle Bildung durch Wissenschaft, die wissenschaftlich basierte Beschäftigungsfähigkeit und die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden und Absolventen. Das Bewusstsein für gesellschaftliche Probleme sollte ebenso Berücksichtigung finden wie die wissenschaftliche Entwicklung in einem Fach. Das Bakkalaureus-/ Bachelorstudium als Teil einer neuen Studienstruktur kann einen bedeutsamen Beitrag zur notwendigen Reduzierung der Studienzeiten leisten, wenn es sein qualifikatorisches Profil in einem Zeitrahmen von drei Jahren entfaltet.

Die neuen Bakkalaureus-/Bachelor- und Magister-/Masterabschlüsse sollten die unterschiedlichen Ziel- und Interessenlagen der Studierenden, späterer Arbeitgeber und der Gesellschaft berücksichtigen und Studiemöglichkeiten eröffnen, die generalistische, forschungs- oder anwendungsorientierte Profilschwerpunkte erkennen lassen, ohne dass dabei von dem hohen wissenschaftlichen Niveau der deutschen Hochschulbildung insgesamt abgewichen wird. Der für die Einführung neuer Studiengänge und -abschlüsse vorgesehenen Akkreditierung kommt für die Sicherung von Transparenz und Qualität der Studienangebote eine bedeutende Rolle als komplementärer Prozess zu.

Beschäftigungsfähigkeit kann nicht dauerhaft und einmalig in einem begrenzten Lehr- und Lernblock im Rahmen der wissenschaftlichen Erstausbildung, die gegenwärtig im internationalen Vergleich zu lang ausgeht, erzielt werden. Der Wissenschaftsrat empfiehlt deshalb, grundlegende Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen in einem kürzeren grundständigen Studium bis zu einem berufsqualifizierenden Abschluss zu vermitteln und dabei großes Gewicht darauf zu legen, dass Übergangs- und Anschlussfähigkeiten zur beruflichen Anwendung oder für ein weiteres Studium sowie zur lebenslangen Weiterbildung angelegt wer-

den, um eine kontinuierliche Erneuerung, Ergänzung und Erweiterung der Kompetenzen zu fördern. Dabei soll eine fachliche Systematik und Begrifflichkeit ausgebildet und die Fähigkeit vermittelt werden, fachübergreifende Zusammenhänge zu erkennen. Die Aneignung von transferfähigem Basiswissen soll zusammen mit der Entwicklung von Schlüsselqualifikationen einen deutlich höheren Stellenwert erhalten.

Nach Auffassung des Wissenschaftsrates, die er bereits in seiner Stellungnahme zu Hochschulausbildung und Beschäftigungssystem zum Ausdruck gebracht hat, haben differenzierte Abschlüsse nur dann einen Sinn, wenn nach einem berufsqualifizierenden Abschluss der unmittelbare Anschluss eines weiteren Studienprogramms mit dem Ziel einer höheren Qualifizierung im Fach nicht als Regelfall vorgesehen wird. Hieran anschließend wird den Ländern und den Hochschulen empfohlen, die im KMK-Beschluss vom 5. März 1999 eröffnete Möglichkeit zu nutzen und den Zugang zu unmittelbar an den Bakkalaureus/Bachelor anschließenden Studienprogrammen von fachlichen und inhaltlichen Voraussetzungen abhängig zu machen, die aus den Anforderungen des Magister-/Masterprogramms abgeleitet werden. Die konkrete Ausgestaltung dieser Zugangsvoraussetzungen obliegt den Hochschulen im Rahmen der Vorgaben des Landes.

Eine fachliche Differenzierungslinie innerhalb des Magister-/Masterstudiums sollte eine mehr forschungs- oder eine mehr anwendungsorientierte Ausrichtung der Studiengänge vorsehen. Die Konzentration auf fachliche Spezialisierungen und Vertiefungen bildet ebenso ein charakteristisches Merkmal aller Magister-/Masterstudiengänge wie die Vorlage einer Magister-/Masterarbeit, mit der auf der Grundlage einer selbständigen Anwendung des Fachwissens wie der Methoden- und Schlüsselkompetenzen auf die Lösung eines komplexen Problems dokumentiert wird, dass das programmorientierte Qualifikationsziel erreicht wurde.

Ziel der eher anwendungsbezogenen und berufsorientierten Magister-/Masterstudiengänge sollte es auch sein, Hochschulabsolventen mit einem Bakkalaureus-/Bachelorabschluss nach einer Zeit der praktischen Berufstätigkeit die Möglichkeit zu eröffnen, ihre Fachkenntnisse zu erneuern und weiterzuentwickeln, wie es der Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit

und die Berufskarriere erfordern. Diese an der beruflichen Praxis ausgerichteten Programme sollten deshalb stärker nachfrageorientiert ausgerichtet sein.

Sowohl um die Hochschulforschung zu stärken als auch um die dafür interessierten und befähigten Graduierten ohne eine institutionelle Hürde fördern zu können, empfiehlt der Wissenschaftsrat – anknüpfend an seine Empfehlungen zu Graduiertenkollegs und Doktorandenstudien –, auf der Basis eines definierten Promotionsstudiums grundsätzlich die neue Möglichkeit zu eröffnen, besonders qualifizierte Bakkalaureus-/ Bachelorabsolventen ins Promotionsstudium aufzunehmen, wie dies in anderen Wissenschaftssystemen mit Erfolg praktiziert wird. Der Wissenschaftsrat hält es für dringend geboten, den internationalen Wettbewerb um eine frühzeitige Gewinnung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu intensivieren und diese neuen Möglichkeiten zur Verkürzung der Qualifikationszeiten ohne Qualitätseinbußen zu nutzen. In den Fällen, in denen der Zugang zum Promotionsstudium über das Studium in Magister-/ Masterprogrammen erfolgt, sollten diese Qualifizierungsphasen so miteinander verknüpft werden, dass auch hier die Gesamtausbildungszeit verkürzt wird, beispielsweise indem eine schriftliche Abschlussarbeit im Magister-/Masterprogramm erlassen wird.

Da nach dem Beschluss der KMK Bakkalaureus-/Bachelor-, Magister-/ Master- und Diplomstudiengänge jeweils eigenständigen Charakter haben sollen und für ihren Abschluss jeweils nur ein Grad verliehen werden soll, ist es nach Einschätzung des Wissenschaftsrates kaum möglich, neben gestuften Studiengang- und Abschlussstrukturen auf Dauer parallel die herkömmlichen Magister- und Diplomstudiengänge anzubieten. Er empfiehlt deshalb den Hochschulen, nach einer angemessenen Phase die Studienangebote und -abschlüsse zu evaluieren. In einer mittelfristigen Perspektive sollten in allen Studienfächern, in denen sich dies als sinnvoll erwiesen hat, nur noch gestufte Studiengänge angeboten werden. Diese sollten einheitlich mit den international kompatiblen Graden Bakkalaureus/Bachelor und Magister/Master abschließen.

Die Prozesse der Profilbildung und Differenzierung der Studienangebote und der Abschlussstrukturen verändern die bisherige Aufgabentrennung

zwischen den beiden Hochschularten Universität und Fachhochschule. Die institutionellen Differenzierungen werden zukünftig stärker durch die Profile der Studienangebote als durch externe institutionelle Standardzuschreibungen bestimmt sein. Dabei sollten die Fachhochschulen ihre besondere Qualität im anwendungsorientierten Bereich bewahren; darüber hinaus sollte es bildungspolitisches Ziel sein, die anwendungsorientierten Studiengänge insgesamt zu stärken, um so Studierende vermehrt für die Aufnahme eines solchen Studiums zu gewinnen. Um den Studierenden die besten Auswahlmöglichkeiten anzubieten und ihnen die hochschulartenunabhängige Wahrnehmung von Studienangeboten zu eröffnen, sollten im Bereich von Lehre und Studium die Kooperationen zwischen Fachhochschulen und Universitäten intensiviert und Übergänge geebnet werden.

Quelle: <http://www.wissenschaftsrat.de/texte/4418-00.pdf> (31.08.2004)

### 3.1.12. Empfehlungen zur Reform der staatlichen Abschlüsse (Drs. 5460/02, WR 2002)

(Zusammenfassung)

Über 40 % der Absolventen von Universitäten und vergleichbaren Hochschulen legen ihre Prüfung in einem Studiengang ab, der mit dem Staatsexamen abschließt und demzufolge in hohem Maße staatlich reglementiert ist. In ihrer strukturellen Ausgestaltung sind die Staatsexamensstudiengänge eine deutsche Besonderheit. Angesichts aktueller Entwicklungen in Gesellschaft und Hochschulwesen stellt sich die Frage, ob die Staatsexamensstudiengänge in der Ausgestaltung ihres Prüfungswesens und in ihren Strukturen weiterhin angemessen sind. Der Wissenschaftsrat stellt erhebliche Defizite bei den Staatsexamensstudiengängen fest, die sowohl mit dem staatlichen Prüfungswesen als auch mit der Struktur der Studiengänge zusammenhängen. So bemängelt er, dass Studienaufbau und Prüfungswesen insbesondere der Juristen- und Lehrerausbildung international nicht anschlussfähig sind. Zugleich – und dies gilt speziell für die Juristenausbildung – wird wichtigen Differenzierungen in den Beschäftigungsfeldern und den tatsächlichen Orientierungen der Studierenden ungenügend Rechnung getragen. Wegen des grundständigen Studienaufbaus und des als Blockprüfung konzipierten Staatsexamens bestehen kaum Spielräume für eine flexible Studiengestaltung, wie sie dem Prinzip lebenslangen Lernens entspräche. Schließlich begünstigt das Staatsexamen die Auseinanderentwicklung von Lehre und Prüfung, fördert ein eng an den Examenanforderungen orientiertes Studierverhalten und trägt nicht zur Optimierung der Ausbildungs- bzw. Studienqualität bei. Ebenso wenig ermutigt es die Fakultäten zur Ausprägung unverwechselbarer Profile und zur Entwicklung innovativer Schwerpunkte, wie es in einer zunehmend auf Wettbewerb ausgerichteten Hochschullandschaft verlangt wird.

Der Wissenschaftsrat empfiehlt daher eine umfassende Reform der Staatsexamensstudiengänge. Kern der Reform muss aus seiner Sicht die Einführung konsekutiver Studienstrukturen nach dem „Y-Modell“ für das Jura- und Lehramtsstudium sein. In einer konsekutiven Struktur qualifiziert bereits der Bachelor-Grad für bestimmte Berufsbereiche und er-

möglichst auf diesem Wege einen frühzeitigen Übergang in das Beschäftigungssystem. Das Master-Niveau bietet die strukturellen Voraussetzungen für eine stärkere Differenzierung des Bildungsangebotes. Hier wird differenziert in Studiengänge, die einerseits auf den reglementierten Beruf, andererseits auf nicht-reglementierte Berufsfelder ausgerichtet sind, oder der Vertiefung des wissenschaftlichen Fachstudiums dienen.

Da es sich beim Bachelor nach deutschem Recht um einen berufsqualifizierenden Abschluss handelt, der in der Humanmedizin als solcher noch kein berufliches Anwendungsfeld erkennen lässt, hält der Wissenschaftsrat die Umstellung auf Bachelor-/ Masterstrukturen im Humanmedizinstudium zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht für sinnvoll. Er behält sich vor, sich mit der Frage konsekutiver Studienstrukturen in der Mediziner Ausbildung zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu befassen. Gleichwohl sieht der Wissenschaftsrat auch mit Blick auf die Entfaltung neuer Beschäftigungsfelder im Gesundheitssektor das Erfordernis für eine Erweiterung des Spektrums an medizinischen Studienangeboten, die auf nicht-ärztliche Berufe ausgerichtet und in ihren Strukturen konsekutiv bzw. als Aufbaustudiengänge angelegt sind.

Der Wissenschaftsrat verbindet mit einer stärkeren Ausdifferenzierung des Studienangebotes das hochschulpolitische Ziel, die Studierenden in Zukunft angemessener für einzelne Berufsfelder – sowohl innerhalb als auch außerhalb des reglementierten Berufssegmentes – zu qualifizieren. Ferner hält er es für dringend erforderlich, das Studienangebot in seiner Gestaltung stärker an der Nachfrage des Arbeitsmarktes bzw. den Beschäftigungsorientierungen der Studierenden festzumachen. Für den Staat verbinden sich damit insbesondere mit Blick auf die traditionell hohe Inanspruchnahme des Referendariates Möglichkeiten der Kostensoptimierung. Eine Entlastung der (zweiphasigen) Ausbildungsgänge für die reglementierten Berufe könnte so mit einer Erweiterung des Spektrums an innovativen Studienangeboten für Tätigkeitsfelder außerhalb der reglementierten Berufe und dem wissenschaftspolitisch erwünschten Ausbau der Fachhochschulen verknüpft werden. Für die Studierenden bieten gestufte Studienstrukturen zudem den Vorteil einer flexiblen und zeitnäher am Arbeitsmarktgeschehen orientierten Studiengestaltung. Sie fügen die deutsche Lehrer- und Juristenausbildung darüber hinaus in den

internationalen Kontext der Hochschulentwicklung ein, wie sie die Bologna-Erklärung vorsieht.

Der Wissenschaftsrat plädiert des weiteren für die Verlagerung der Prüfungshoheit an die Hochschulen; der Verzicht auf die (erste) Staatsprüfung muss ebenfalls Kern der Reform der herkömmlichen Staatsexamensstudiengänge sein. Anstelle der ersten Staatsprüfung und der damit verbundenen staatlichen Reglementierung der Studieninhalte müssen moderne Verfahren der Qualitätssicherung, die eine Beteiligung des Staates grundsätzlich nicht ausschließen müssen, in absehbarer Zeit Anwendung finden. Die Verlagerung der Prüfungshoheit in die Hochschulen ermöglicht es den Fakultäten, Lehre, Studium und Prüfung in einen Zusammenhang zu bringen. Auf diesem Wege werden wichtige Voraussetzungen für die Herausbildung von Spitzenleistungen in Forschung und Lehre ebenso wie Spielräume für Profilbildung, Schwerpunktbildung und Internationalisierung geschaffen. Qualitätssicherungsverfahren wie Akkreditierung und Evaluation fügen somit auch die mit der Ausbildung für die reglementierten Berufe betrauten Fakultäten in eine wettbewerbsorientierte Hochschullandschaft ein. Als moderne Steuerungsinstrumente der Hochschulentwicklung können sie den Fakultäten Anreize für besondere Leistungen in Lehre und Forschung setzen und die staatlichen Entscheidungsbefugnisse dabei auf jenen Kern reduzieren, der für die Anerkennung der Abschlüsse zwischen den Ländern und für die Mobilität der Studierenden nötig ist.

Quelle: <http://www.wissenschaftsrat.de/texte/5460-02.pdf> (31.08.2004)